

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN  
DES REKTORATS

Nr. 15 / 2013  
vom 12. Juni 2013

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 357 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim	8
Satzung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Universität Mannheim	37
4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungs- Ordnung der Universität Mannheim für den Bachelor- Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA)	38
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang Master of Laws (LL.M.)	43
2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungs- Ordnung der Universität Mannheim für den Master- studiengang „Master of Laws“ (LL.M.)“	44
1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungs- Ordnung der Universität Mannheim für den Master- studiengang „Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“	48

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte	60
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim	61
5. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungs- Ordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien	66
3. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- Ordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	81
Änderung der 7. Satzung zur Änderung der Prüfungs- Ordnung der Universität Mannheim für den Bachelor- Studiengang Wirtschaftsinformatik	83
2. Satzung zur Änderung der „Studienordnung Doppel- abschlussprogramme im Mannheim Master of Management“ der Universität Mannheim	84
4. Satzung zur Änderung der Studienordnung (SO) für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim	92

# **Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim**

**vom 29. Mai 2013**

Aufgrund des § 65a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat sich die Studierendenschaft der Universität Mannheim in einer Abstimmung aller immatrikulierter Studierenden der Universität vom 14. Mai 2013 bis 15. Mai 2013 die nachfolgende Organisationsatzung gegeben. Dieser Satzung haben mehr als die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zugestimmt.

## **Präambel**

Nach zahlreichen Arbeitsstunden und stets um Konsens bemüht hat ein Arbeitskreis, besetzt mit VertreterInnen<sup>1</sup> aller politischen Hochschulgruppen sowie aller Fachschaften der Universität Mannheim, die vorliegende Satzung ausgearbeitet. In dem Bewusstsein der zukünftigen Selbstbestimmung befindet der Arbeitskreis diese Satzung als die bestmögliche für die Studierendenschaft der Universität Mannheim und ist der Überzeugung, dass diese auf ihrem kommenden Weg über eine solide Grundlage verfügt.

## **Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Definition Studierende und Studierendenschaft; Rechtsstellung befristet immatrikulierter Studierender**

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der Universität Mannheim (Studierende) bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft).
- (2) Ausländische Studierende im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz LHG, die befristet immatrikuliert sind, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar für die Organe der Studierendenschaft.

### **§ 2 Rechtsstellung der Studierendenschaft**

Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität Mannheim.

---

<sup>1</sup> Die Endung „-Innen“ beziehungsweise „-In“ ersetzt im Folgenden die Nennung beider Geschlechter.

### **§ 3 Selbstverwaltung**

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Die Studierendenschaft nimmt, unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks folgende Aufgaben wahr:
  1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
  2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
  3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
  4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
  5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
  6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
  
- (2) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben und der verfassungsrechtlichen Grundsätze nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr.

### **§ 5 Gliederung der Studierendenschaft**

- (1) Unterhalb der zentralen Ebene gliedert sich die Studierendenschaft in Fachschaften. Dabei bilden die Studierenden einer Fakultät jeweils eine Fachschaft.
  
- (2) Unterhalb der Fachschaftsebene gliedert sich die Studierendenschaft in Fachbereiche. Die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich ist grundsätzlich an die Zugehörigkeit zu einem Studiengang gebunden. Die Studiengänge sind den Fachbereichen wie folgt zugeordnet:

#### **Fachbereich Betriebswirtschaftslehre:**

Bachelor Betriebswirtschaftslehre

Diplom Betriebswirtschaftslehre

Ergänzungsprüfung Diplom Betriebswirtschaftslehre

Master Mannheim Master in Management

Master Mannheim Master of Accounting and Taxation

Magister Artium Betriebswirtschaftslehre

Immatrikulierte DoktorandInnen an der Fakultät Betriebswirtschaftslehre

**Fachbereich Wirtschaftspädagogik:**

Bachelor Wirtschaftspädagogik

Diplom – Handelslehrer Wirtschaftspädagogik

Ergänzungsprüfung – Handelslehrer Wirtschaftspädagogik

Master Wirtschaftspädagogik

Ergänzungsprüfung Wirtschaftspädagogik

**Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften:**

Bachelor Anglistik/Amerikanistik

Bachelor Germanistik

Bachelor Romanistik: Französisch

Bachelor Romanistik: Italienisch

Bachelor Romanistik: Spanisch

Bachelor Italianistik

Bachelor Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik

Bachelor Kultur und Wirtschaft: Germanistik

Bachelor Kultur und Wirtschaft: Philosophie

Bachelor Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Französisch

Bachelor Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Italienisch

Bachelor Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Spanisch

Lehramt an Gymnasien Deutsch

Lehramt an Gymnasien Englisch

Lehramt an Gymnasien Französisch

Lehramt an Gymnasien Italienisch

Lehramt an Gymnasien Philosophie/Ethik

Lehramt an Gymnasien Spanisch

Lehramt an Gymnasien Russisch

Lehramt an Gymnasien Erziehungswissenschaften

Master Anglistik/Amerikanistik

Master Ethik und Kulturphilosophie

Master Franko-Romanistik

Master Germanistik

Master Hispanistik

Master Italianistik

Master Intercultural German Studies

Master Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik

Master Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Französisch

Master Kultur und Wirtschaft: Germanistik

Master Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Hispanistik

Master Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Italienistik

Master Kultur und Wirtschaft: Philosophie

Master Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien

Master Literatur, Medien und Kultur der Moderne

Master Sprache und Kommunikation

Diplom Anglistik

Ergänzungsprüfung Diplom Anglistik  
Diplom Romanistik  
Ergänzungsprüfung Diplom Romanistik  
Diplom Slavistik  
Ergänzungsprüfung Diplom Slavistik  
Diplom Philologie mit wirtschaftswissenschaftlicher Qualifikation  
Ergänzungsprüfung Diplom Philologie mit wirtschaftswissenschaftlicher Qualifikation  
Magister Artium Linguistik  
Magister Artium Anglistik  
Magister Artium Germanistik  
Magister Artium Ostslavistik  
Magister Artium Südslavistik  
Magister Artium Philosophie  
Magister Artium Romanische Philologie: Französisch  
Magister Artium Romanische Philologie: Italienisch  
Magister Artium Romanische Philologie: Spanisch  
Magister Artium Deutsche Philologie  
Magister Artium Englische Philologie  
Magister Artium Erziehungswissenschaft  
Immatrikulierte DoktorandInnen an der Philosophischen Fakultät

**Fachbereich Geschichte und Altertumswissenschaften:**

Bachelor Geschichte  
Bachelor Geschichte: K, G, W  
Bachelor Kultur und Wirtschaft: Geschichte  
Master Geschichte  
Master Kultur und Wirtschaft: Geschichte  
Magister Artium Alte Geschichte  
Magister Artium Mittelalterliche / Neuere Geschichte  
Lehramt an Gymnasien Geschichte

**Fachbereich Medien- und Kommunikationswissenschaft:**

Bachelor Medien und Kommunikationswissenschaft  
Master Literatur und Medien  
Master Medien und Kommunikationswissenschaft  
Magister Artium Medien- und Kommunikationswissenschaft  
Bachelor Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft

**Fachbereich Jura:**

Bachelor Unternehmensjura  
Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaften (Staatsexamen)  
Master Comparative Law  
Master Master of Laws  
Magister Artium Öffentliches Recht  
Immatrikulierte DoktorandInnen an der Fakultät Jura / Volkswirtschaftslehre



**Fachbereich Volkswirtschaftslehre:**

Bachelor Volkswirtschaftslehre  
Master Volkswirtschaftslehre  
Magister Artium Volkswirtschaftslehre  
Magister Artium Geographie  
Magister Artium Wirtschafts- und Sozialgeschichte  
Lehramt an Gymnasien Geographie  
Diplom Geographie  
Ergänzungsprüfung Diplom Geographie

**Fachbereich Mathematik und Informatik:**

Bachelor Mathematik und Informatik (IMI)  
Bachelor Software- und Internettechnologie (SIT)  
Bachelor Wirtschaftsinformatik (Wifo)  
Bachelor Wirtschaftsmathematik (Wima)  
Diplom Mathematik und Informatik  
Ergänzungsprüfung Diplom Mathematik und Informatik  
Diplom Technische Informatik  
Ergänzungsprüfung Diplom Technische Informatik  
Diplom Wirtschaftsinformatik  
Ergänzungsprüfung Diplom Wirtschaftsinformatik  
M.A. Wirtschaftsinformatik  
M.A. Wirtschaftsmathematik  
Lehramt an Gymnasien Mathematik  
Lehramt an Gymnasien Informatik  
Immatrikulierte DoktorandInnen an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und  
Wirtschaftsmathematik

**Fachbereich Psychologie:**

Bachelor Psychologie,  
Master Psychologie: Sozial- & Kognitionspsychologie  
Master Psychologie: Wirtschaftspsychologie  
Diplom Psychologie  
Ergänzungsprüfung Diplom Psychologie

**Fachbereich Soziologie und Politikwissenschaften:**

Bachelor Soziologie  
Bachelor Politikwissenschaft  
Master Soziologie  
Master Political Science  
Magister Artium Politische Wissenschaft  
Magister Artium Soziologie  
Diplom Sozialwissenschaften  
Ergänzungsprüfung Diplom Sozialwissenschaften  
Lehramt an Gymnasien Politikwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften

Lehramt an Gymnasien Politische Wissenschaft  
Immatrikulierte DoktorandInnen an der Fakultät Sozialwissenschaften

- (3) Alle Studierenden können jeweils nur einem Fachbereich angehören. Im Falle einer parallelen Einschreibung in mehrere Studiengänge hat die beziehungsweise der Studierende bei der Immatrikulation gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss schriftlich zu erklären, welchem Fachbereich sie oder er angehören will.
- (4) Für vor der Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft immatrikulierte Studierende wird im Falle einer parallelen Einschreibung in mehrere Studiengänge an verschiedenen Fakultäten, die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich über die Fakultätszugehörigkeit festgestellt. Bei paralleler Einschreibung in Studiengänge an einer Fakultät gilt:
1. Studierende, welche zwei Studiengänge belegen, wovon einer dem Fachbereich Soziologie und Politikwissenschaften, einer dem Fachbereich Psychologie zugeordnet ist, gehören dem Fachbereich Soziologie und Politikwissenschaften an.
  2. Studierende, welche zwei Studiengänge belegen, wovon einer dem Fachbereich Jura, einer dem Fachbereich Volkswirtschaftslehre zugeordnet ist, gehören dem Fachbereich Jura an.
  3. Studierende, die zwei Studiengänge belegen, welche zwei unterschiedlichen Fachbereichen der Fachbereiche Sprach- und Literaturwissenschaften, Geschichte und Altertumswissenschaften und / oder Medien- und Kommunikationswissenschaft zugeordnet sind, gehören dem Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften an.
  4. Studierende, welche zwei Studiengänge belegen, wovon einer dem Fachbereich Wirtschaftspädagogik, einer dem Fachbereich Betriebswirtschaftslehre zugeordnet ist, gehören dem Fachbereich Betriebswirtschaftslehre an.

Nach der Konstituierung müssen die oben genannten Studierenden dem Fachbereich ihres anderen Studienfaches zugeordnet werden, wenn sie dies gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss schriftlich erklären.

- (5) Lehramtsstudierende werden jeweils dem Fachbereich zugeordnet, in dem sie ihr erstes Hauptfach belegen. Lehramtsstudierende der Musik beziehungsweise Kunst werden dem Fachbereich ihres jeweiligen wissenschaftlichen Beifachs zugeordnet. Falls die Einschreibung an der Universität Mannheim allein über die Erweiterungsprüfung LAG besteht, werden Lehramtsstudierende dem jeweiligen Fachbereich zugeordnet, welchem das Studienfach der Erweiterungsprüfung zugeordnet ist.

## **§ 6 Organe der Studierendenschaft**

(1) Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

1. das Studierendenparlament,
2. der Allgemeine Studierendenausschuss,
3. die Vollversammlung,
4. der Fachschaftsrat,
5. die Schlichtungskommission.

(2) Organe einer Fachschaft sind jeweils

1. die Fachbereichsvertretung
2. die Vollversammlung des Fachbereichs
3. die Fachschaftsvertretung,
4. die Vollversammlung der Fachschaft

## **§ 7 Amtszeiten**

Die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

## **§ 8 Stellvertretung**

Für die Organe sind jeweils die gleiche Anzahl StellvertreterInnen zu wählen, wie in dem jeweiligen Organ Wahlmitglieder vorgesehen sind. StellvertreterInnen nehmen im Verhinderungsfall der Wahlmitglieder deren Sitz mit gleichen Rechten und Pflichten wahr.

## **§ 9 Allgemeine Vorgaben zum Verfahren in den Organen**

(1) Organe der Studierendenschaft können sich im Rahmen des geltenden Rechts Geschäftsordnungen geben.

(2) Soweit keine andere Regelung in dieser Satzung getroffen wird, wird für jedes Organ eine vorsitzende Person gewählt. Abweichende Regelungen können auch in den Geschäftsordnungen der Organe vorgesehen werden.

(3) Organe werden grundsätzlich durch ihre Vorsitzende beziehungsweise ihren Vorsitzenden unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

(4) Die beziehungsweise der Vorsitzende eines Organs bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Sitzungen dieses Organs.

(5) Die beziehungsweise der Vorsitzende eines Organs bereitet die Tagesordnung vor und übersendet diese neben den Mitgliedern des jeweiligen Organs den jeweiligen StellvertreterInnen, sofern sich Mitglieder rechtzeitig entschuldigt haben.

- (6) Gäste können grundsätzlich durch die beziehungsweise den Vorsitzenden eines Organs zur Teilnahme an einer Sitzung zugelassen werden.
- (7) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, wenn
1. dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist,
  2. Personalangelegenheiten betroffen sind oder sonstige Belange des Datenschutzes entgegenstehen oder
  3. die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Feststellung, dass die Verschwiegenheit aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, trifft die beziehungsweise der Vorsitzende eines Organs; in der Geschäftsordnung eines Organs kann eine abweichende Zuständigkeit vorgesehen werden. An diese Feststellung sind die an der Sitzung Beteiligten gebunden. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Gremium fort.

- (8) Über die Sitzung eines Organs wird eine Niederschrift angefertigt. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. In den Niederschriften über Sitzungen der Vollversammlung kann statt der Aufnahme der Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder ein Exemplar einer Anwesenheitsliste als Anlage zur Niederschrift genommen werden. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der beziehungsweise dem SchriftführerIn zu unterzeichnen. Die Niederschrift geht den Mitgliedern des jeweiligen Organs rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zu und wird in der Sitzung genehmigt. Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens bis zur nächsten Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ zulässig. Beschließt ein Organ eine Änderung der Niederschrift, ist dieser Beschluss zum entsprechenden Protokoll zu nehmen.
- (9) Die Mitglieder eines Organs können beschließen, die elektronische Übermittlung von Einladungen und weiteren Dokumenten oder ein Verfahren in elektronischer Form zuzulassen. Ferner kann die beziehungsweise der Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zuzulassen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, ist dies unverzüglich zu rügen.

### **§ 10 Allgemeine Vorgaben zu Beschlüssen in den Organen**

- (1) Die Organe der Studierendenschaft beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch im schriftlichen Verfahren beschließen, soweit dies mit dem Gegenstand des Beschlusses vereinbar ist.
- (2) Ein Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. §§ 38 Absatz 3 Satz 1, 58 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung bleiben unberührt. Dies gilt entsprechend, wenn Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren getroffen werden.
- (3) Die Abstimmung in den Organen erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Im Übrigen kann auf Antrag eines Mitglieds des jeweiligen Organs eine geheime Abstimmung über einzelne Punkte beschlossen werden.
- (4) Soweit in dieser Satzung oder höherrangigem Recht keine anderweitige Regelung getroffen ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Organe können über die Vorgaben dieser Satzung hinaus in ihren Geschäftsordnungen weitergehende Regelungen zur Veröffentlichung von Beschlüssen treffen, insbesondere zur Veröffentlichung unter Nutzung des Internets.
- (6) Soweit in dieser Satzung auf Studierendenzahlen Bezug genommen wird, ist die zuletzt von der Universität veröffentlichte Studierendenstatistik zugrunde zu legen.

### **§ 11 Allgemeine Vorgaben zu Wahlen in den Organen**

Wahlen in den Organen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren BewerberInnen als Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang gilt das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht gezählt.

## **Abschnitt 2: Zentrale Organe**

### **Unterabschnitt 1: Allgemeine Regelungen**

#### **§ 12 Vertretung der Interessen nichtwahlberechtigte Studierende**

Die zentralen Organe der Studierendenschaft im Sinne des § 6 Absatz 1 dieser Satzung können beratende Gremien oder Referate einrichten, welche die Interessen der nicht wahlberechtigten Studierenden vertreten. Eine Beteiligung der Gruppe der nicht wahlberechtigten Studierenden in diesen Gremien oder Referaten kann vorgesehen werden.

#### **§ 13 Rederecht**

In den zentralen Organen haben die Mitglieder des jeweiligen Organs das Rederecht. Die beziehungsweise der Vorsitzende kann weiteren Personen das Wort erteilen.

#### **§ 14 Bekanntmachung von Beschlüssen**

- (1) Sofern in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, werden Beschlüsse der zentralen Organe durch Aushang an der Anschlagtafel „Amtliche Mitteilungen der Studierendenschaft an der Universität Mannheim“ bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt zehn Werktage. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs sind auf dem Beschluss zu vermerken. Soweit die Geschäftsordnung eines Organs keine abweichende Zuständigkeit festlegt, ist die beziehungsweise der Vorsitzende eines Organs für die Veranlassung des Aushangs sowie die Anbringung des Vermerks über den Aushang zuständig.
- (2) Satzungen der Studierendenschaft werden gemäß § 65a Absatz 1 Satz 4 LHG vom Vorstand der Universität Mannheim in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekannt gemacht.

### **Unterabschnitt 2: Das Studierendenparlament**

#### **§ 15 Stellung**

Das Studierendenparlament ist das legislative Organ der Studierendenschaft im Sinne des § 65a Absatz 3 Satz 2 LHG sowie das besondere Beschlussorgan im Sinne des § 106 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

#### **§ 16 Aufgaben**

Das Studierendenparlament beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich der Aufgaben der Studierendenschaft im Sinne des § 4 dieser Satzung. Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Feststellung des Haushaltsplans gemäß § 106 Absatz 2 Satz 1 LHO,

2. den Beschluss über Änderungen der Organisationsatzung; ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
3. den Beschluss der weiteren Satzungen im Sinne des § 65a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz LHG,
4. die Festsetzung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 7 Satz 2 LHG,
5. soweit erforderlich den Vorschlag von studentischen VertreterInnen für die Wahl in universitäre Gremien,
6. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

#### **§ 17 Ausschüsse und Beauftragte**

- (1) Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse bilden sowie Beauftragte bestellen, soweit dies für die Arbeit des Organs nützlich erscheint.
- (2) Ständige Ausschüsse und Beauftragte sind:
  1. der Haushaltsausschuss,
  2. mindestens eine Satzungsbeauftragte beziehungsweise ein Satzungsbeauftragter.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder eines Ausschusses sowie der Beauftragten endet in jedem Fall mit dem Ende der Amtszeit des Studierendenparlaments.
- (4) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die Regelungen der §§ 8 bis 11 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

#### **§ 18 Zusammensetzung; Wahl zum Studierendenparlament**

- (1) Dem Studierendenparlament gehören 23 Studierende aufgrund von Wahlen an.
- (2) Mitglieder eines Organs der Fachschaften können nicht Mitglied im Studierendenparlament sein. Entsprechendes gilt für Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie für Delegierte des Fachschaftsrates.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Studierendenparlaments erfolgt unmittelbar durch die Studierenden der Universität Mannheim. Wahlvorschläge sind in Form von Listen einzureichen.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

### **§ 19 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament endet
  1. mit dem Ende der Amtszeit,
  2. bei Exmatrikulation von der Universität Mannheim,
  3. mit der Annahme der Wahl in ein Organ der Fachschaften,
  4. mit der Annahme der Wahl zum Mitglied einer Fachbereichsvertretung,
  5. mit der Annahme der Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss,
  6. bei dauerndem Wegfall der Geschäftsfähigkeit,
  7. im Fall des Todes des Mitglieds.
  
- (2) In den Fällen des Absatz 1 Nummern 2 bis 7 rückt die beziehungsweise der KandidatIn der Liste, der die beziehungsweise der Ausscheidende angehört, nach, die beziehungsweise der die nächst meisten Stimmen erhalten hat. Ist eine Liste erschöpft, bleibt der Sitz im Studierendenparlament unbesetzt.

### **§ 20 Präsidium**

- (1) Das Studierendenparlament wählt ein Präsidium aus seiner Mitte. Das Präsidium besteht aus einer beziehungsweise einem PräsidentIn sowie zwei StellvertreterInnen. Die beziehungsweise der PräsidentIn ist die vorsitzende Person des Studierendenparlaments im Sinne des § 9 dieser Satzung; sie beziehungsweise er übt auch das Hausrecht aus.
  
- (2) Das Studierendenparlament strebt eine Besetzung des Präsidiums an, in der mindestens eine Frau vertreten ist.
  
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Präsidiums endet mit dem Ende seiner Mitgliedschaft im Studierendenparlament oder mit seiner Abwahl.
  
- (4) Die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums erfolgt durch die Wahl einer Nachfolgerin beziehungsweise eines Nachfolgers. Der Antrag zur Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Studierendenparlaments gestellt werden.

### **§ 21 Sitzungstermine**

- (1) Das Studierendenparlament tritt mindestens dreimal in jedem Semester zusammen.
  
- (2) Die Termine der ordentlichen Sitzungen werden mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. Die Einladung muss spätestens drei Werktage vor der Sitzung versandt werden.



- (3) Eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlaments ist unter Wahrung der ordentlichen Ankündigungsfrist von zwei Wochen durchzuführen, wenn
1. mindestens drei ordentliche Mitglieder des Studierendenparlaments,
  2. der Allgemeine Studierendenausschuss,
  3. eine Gemeinschaft von mindestens eineinhalb Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft,
  4. die studentischen Senatsmitglieder der Universität Mannheim,
  5. der Fachschaftsrat oder
  6. ein Ausschuss des Studierendenparlaments
- es verlangen.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlaments kann ohne Wahrung der ordentlichen Ankündigungsfrist stattfinden, wenn
1. sieben Mitglieder des Studierendenparlaments oder
  2. der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses
- dies verlangen. Die Einladungsfrist von drei Werktagen ist auch in diesen Fällen zu wahren.

## **§ 22 Konstituierende Sitzung**

- (1) Die konstituierende Sitzung eines neu gewählten Studierendenparlaments wird von der beziehungsweise dem bisherigen PräsidentIn spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einberufen.
- (2) In der konstituierenden Sitzung finden die Wahlen für das Präsidium sowie für den Allgemeinen Studierendenausschuss statt.

## **§ 23 Antragsrecht**

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments ist berechtigt Anträge an dieses zu stellen.
- (2) Weiterhin sind zur Stellung von Anträgen an das Studierendenparlament berechtigt:
1. die in § 21 Absatz 3 Ziffern 2 und 4 bis 6 aufgeführten Personen und Organe,
  2. der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  3. jede Fachbereichsvertretung,
  4. eine Gemeinschaft von mindestens einem Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft.

#### **§ 24 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind grundsätzlich hochschulöffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit muss von der Sitzungsleitung ausgeschlossen werden, wenn
  1. dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist,
  2. Personalangelegenheiten betroffen sind oder
  3. ein Gegenstand betroffen ist, über den bereits zuvor in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wurde und die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist.
- (3) Im Übrigen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Studierendenparlaments für die Dauer der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, insbesondere bei Störungen, welche die Sitzung beeinträchtigen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (4) § 10 Absatz 5 bleibt unberührt.

#### **§ 25 Wahlausschuss**

Die Wahlordnung kann die Bildung eines Wahlausschusses vorsehen.

#### **§ 26 Haushaltsausschuss**

- (1) Der Haushaltsausschuss nimmt die ihm durch diese Satzung im Haushaltsaufstellungsverfahren zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Besetzung des Haushaltsausschusses erfolgt aus der Mitte des Studierendenparlaments. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat ein Recht auf Mitgliedschaft im Haushaltsausschuss.

#### **§ 27 Satzungsbeauftragte**

- (1) Die beziehungsweise der Satzungsbeauftragte ist AnsprechpartnerIn für alle Mitglieder des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses in Fragen, die diese Satzung betreffen.
- (2) Das Studierendenparlament wählt den beziehungsweise die Satzungsbeauftragte aus seiner Mitte.
- (3) Für die Amtszeit gelten die Regeln über die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments entsprechend.

### **§ 28 Urabstimmung**

Das Studierendenparlament kann die Durchführung einer Urabstimmung aller Studierenden im Sinne §1 beschließen.

Die Urabstimmung ist beschlussfähig, wenn 10 Hundertstel der Studierenden teilnehmen.

Die Beschlüsse der Urabstimmung sind für das Studierendenparlament nicht bindend.

Antrag auf eine Urabstimmung, unter Angabe der Abstimmungsfrage können alle Antragsberechtigten im Studierendenparlament gemäß §23 Absatz 2 stellen.

### **§ 29 Auflösung des Studierendenparlaments**

- (1) Das Studierendenparlament muss seine Auflösung beschließen, sobald die Anzahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mindestens die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt. Von einem solchen Beschluss ist abzusehen, wenn die Anzahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses durch Abwahl von Mitgliedern auf das zulässige Höchstmaß nach den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes reduziert wird.
- (2) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 muss das Studierendenparlament seine Auflösung beschließen, falls die Anzahl seiner Mitglieder auf unter 14 fällt.
- (3) Im Übrigen kann das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen.
- (4) Beschließt das Studierendenparlament seine Auflösung, hat es mit diesem Beschluss sogleich die für die Durchführung einer Neuwahl erforderlichen Beschlüsse zu treffen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

## **Unterabschnitt 3: Der Allgemeine Studierendenausschuss**

### **§ 30 Stellung**

Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das exekutive Organ der Studierendenschaft im Sinne des § 65a Absatz 3 Satz 3 LHG. Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft gemeinschaftlich im Sinne des § 65a Abs. 3 Satz 5 LHG.

### **§ 31 Aufgaben**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist an diese grundsätzlich gebunden. Er wirkt an der Aufstellung des Haushaltsplans der Studierendenschaft mit.
- (2) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

- (3) Soweit erforderlich unterstützt er die Universität Mannheim bei der Akkreditierung der studentischen Initiativen durch eine schriftliche Stellungnahme zum jeweiligen Akkreditierungsantrag.
- (4) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses bestimmt eine Person zur Vertretung der Studierendenschaft im Senat der Universität Mannheim im Sinne des § 65a Absatz 6 Satz 2 LHG.

### **§ 32 Zusammensetzung; Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens vier, jedoch höchstens neun Mitgliedern aufgrund von Wahlen; die Wahl obliegt dem Studierendenparlament.
- (2) Bei der Wahl sind zunächst zwei Personen zu wählen, die den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses bilden. Die Studierendenschaft strebt eine Besetzung des Vorsitzes an, in der mindestens eine Frau vertreten ist.
- (3) Im Anschluss werden bis zu sieben, mindestens jedoch zwei ReferentInnen mit bestimmten Zuständigkeitsbereichen gewählt. Mindestens sind ein Finanzreferat sowie ein Referat, welches sich für die sozialen Belange der Studierenden einsetzt, als ständige Referate zu besetzen.  
Der gewählte AStA-Vorsitz hat ein Vorschlagsrecht für die ReferentInnen, die für die gleiche Amtszeit gewählt werden sollen.
- (4) Mitglieder eines Organs der Fachschaften können nicht Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss sein. Entsprechendes gilt für Mitglieder des Studierendenparlaments.

### **§ 33 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss endet
  1. mit dem Ende der Amtszeit,
  2. bei Mandatsniederlegung,
  3. bei Abwahl,
  4. bei Exmatrikulation von der Universität Mannheim,
  5. mit der Annahme der Wahl in ein Organ der Fachschaften,
  6. mit der Annahme der Wahl zum Mitglied einer Fachbereichsvertretung,
  7. mit der Annahme der Wahl in das Studierendenparlament,
  8. bei dauerndem Wegfall der Geschäftsfähigkeit,
  9. im Fall des Todes des Mitglieds.

- (2) Eine Abwahl eines Mitglieds des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der Finanzreferentin beziehungsweise des Finanzreferenten, sowie des Referats für soziale Belange kann nur dadurch erfolgen, dass das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine beziehungsweise einen NachfolgerIn wählt. Im Übrigen können ReferentInnen auch ohne Wahl einer Nachfolgerin beziehungsweise eines Nachfolgers vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

### **§ 34 Rechenschaftspflicht**

Der Allgemeine Studierendenausschuss ist den Mitgliedern des Studierendenparlaments jederzeit rechenschaftspflichtig, insbesondere über Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft. Mitglieder des Studierendenparlaments können bei gegebenem Anlass die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses zu verlangen.

## **Unterabschnitt 4: Die Vollversammlung**

### **§ 35 Definition; Stellung der Vollversammlung**

Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Studierenden der Universität Mannheim im Sinne des § 1.

### **§ 36 Aufgaben**

Die Vollversammlung trägt zur Meinungsbildung der Studierendenschaft bei. Sie soll nur zu Fragen von wesentlicher Bedeutung für die gesamte Studierendenschaft der Universität Mannheim einberufen werden.

### **§ 37 Einberufung**

Die Vollversammlung wird einberufen auf

1. Beschluss des Studierendenparlaments,
2. Antrag einer Gemeinschaft von mindestens eineinhalb Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft,
3. Antrag des Fachschaftsrats,
4. Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses.

### **§ 38 Verfahren**

- (1) In der Vollversammlung haben alle Studierenden im Sinne des § 1 sowie alle Organe der Studierendenschaft der Universität Mannheim ein Antragsrecht.

- (2) Das Rederecht steht im Rahmen der Vollversammlung allen Studierenden im Sinne des § 1 zu.
- (3) Abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens fünf Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft an der Vollversammlung teilnehmen. Im Protokoll über die Vollversammlung ist festzuhalten, wie viele Studierende an der Vollversammlung teilgenommen haben.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

### **§ 39 Wirkung der Beschlüsse in einer Vollversammlung**

Beschlüsse der Vollversammlung sind nicht bindende Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.

## **Unterabschnitt 5: Der Fachschaftsrat**

### **§ 40 Stellung**

Der Fachschaftsrat ist das Organ aller Fachbereiche auf zentraler Ebene.

### **§ 41 Aufgaben**

- (1) Der Fachschaftsrat dient der Koordination und Kommunikation der Fachbereiche untereinander und mit anderen Organen der Studierendenschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat berät das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss in Angelegenheiten, welche die Fachbereiche betreffen.

### **§ 42 Zusammensetzung; Amtszeit**

- (1) Mitglieder im Fachschaftsrat sind alle Fachbereichsvertretungen im Sinne des § 5 dieser Satzung. Jede Fachbereichsvertretung ist vertreten durch drei Delegierte.
- (2) Die Delegierten werden jeweils von den Fachbereichsvertretungen bestellt, die gleichzeitig die jeweilige Amtszeit der Delegierten festlegt, wobei eine Amtszeit nicht länger als ein Jahr betragen darf. Außerdem bestimmt die Fachbereichsvertretung eine Person aus der Mitte der Delegierten, welche für die Abgabe der Stimmen der Fachbereichsvertretung zuständig ist sowie die Reihenfolge der Stellvertretung für diese Person.

- (3) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses nimmt beratend an den Sitzungen teil.

#### **§ 43 Stimmrecht**

- (1) Jede Fachbereichsvertretung hat mindestens drei Stimmen.  
Fachbereichsvertretungen, die mehr als fünf Hundertstel der Studierendenschaft repräsentieren, haben vier Stimmen. Fachbereichsvertretungen, die mehr als 15 Hundertstel der Studierendenschaft repräsentieren, haben fünf Stimmen.
- (2) Die Stimmen einer Fachbereichsvertretung können nur einheitlich durch anwesende Delegierte dieser Fachbereichsvertretung abgegeben werden.

#### **§ 44 Ausschüsse**

Der Fachschaftsrat kann beratende Ausschüsse bilden, soweit dies für die Arbeit des Organs nützlich erscheint.

#### **§ 45 Wirkung der Beschlüsse**

Beschlüsse des Fachschaftsrats sind nicht bindende Empfehlungen an das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss.

### **Unterabschnitt 6: Die Schlichtungskommission**

#### **§ 46 Stellung**

Die Schlichtungskommission ist ein zentrales, unabhängiges Organ der Studierendenschaft.

#### **§ 47 Aufgaben**

- (1) Die Schlichtungskommission kann von jeder beziehungsweise jedem Studierenden der Universität Mannheim mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absätze 2 bis 4 LHG überschritten.
- (2) Sie kann auch von Organen der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, ein anderes Organ habe seine durch diese Satzung zugewiesenen Kompetenzen überschritten.

#### **§ 48 Zusammensetzung; Stellung der Mitglieder**

- (1) Die Schlichtungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Im Fall des § 47 Absatz 1 wählt grundsätzlich das Studierendenparlament drei Mitglieder; bezieht sich die Behauptung der Aufgabenüberschreitung auf ein Organ einer Fachschaft, erfolgt die Wahl dieser Mitglieder durch dieses Organ. Drei weitere Mitglieder werden mit deren Einverständnis von der Person bestimmt, welche die Schlichtungskommission angerufen hat; diese Person hat das Recht, sich selbst zum Mitglied der Schlichtungskommission zu bestimmen.
- (3) Im Fall des § 47 Absatz 2 wählen das Organ, das eine Kompetenzüberschreitung behauptet, und das Organ, dem die Kompetenzüberschreitung vorgeworfen wird, jeweils drei Mitglieder der Schlichtungskommission.
- (4) Das siebte Mitglied der Schlichtungskommission wird durch einstimmigen Beschluss der sonstigen Mitglieder der Kommission zur beziehungsweise zum ModeratorIn bestellt.
- (5) Alle Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus und dürfen für ihre Tätigkeit keine Vergütung oder sonstige Vorteile erhalten, noch aufgrund ihrer Tätigkeit Nachteile erleiden. Sie sind in ihrer Tätigkeit als SchlichterInnen nicht an Weisungen gebunden.

#### **§ 49 Schlichtungsverfahren**

- (1) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens setzt einen Antrag einer beziehungsweise eines Antragsberechtigten im Sinne des § 47 voraus. Der Antrag muss eine konkrete Beschreibung des Sachverhalts beinhalten, der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sein soll.
- (2) Der Antrag ist an das Präsidium des Studierendenparlaments zu richten. Dieses fordert die Beteiligten zur Benennung der von diesen zu entsendenden Mitglieder der Schlichtungskommission auf.
- (3) Die vom Verfahren betroffenen Organe haben in ihrer nächsten Sitzung die notwendigen Wahlen durchzuführen. Findet innerhalb der auf die Anrufung folgenden vier Wochen keine ordentliche Sitzung des betroffenen Organs statt, ist eine außerordentliche Sitzung von der zuständigen Stelle anzusetzen. Als Zeitpunkt der Anrufung gilt das Datum des Eingangs des Antrags beim Präsidium des Studierendenparlaments, das dieses Datum in seiner Aufforderung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 den Beteiligten mitteilt.



- (4) Nach Mitteilung der benannten Mitglieder beruft das Präsidium des Studierendenparlaments zur Bestellung der Moderatorin beziehungsweise des Moderators ein. Ist diese beziehungsweise dieser bestellt, gilt sie beziehungsweise er als vorsitzende Person im Sinne des § 9 dieser Satzung.
- (5) Die beziehungsweise der ModeratorIn achtet auf eine möglichst vollständige Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhaltes. Sie beziehungsweise er gibt beiden Parteien des Schlichtungsverfahrens ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (6) Das Schlichtungsverfahren endet mit einem Schlichterspruch der Moderatorin beziehungsweise des Moderators. Aus diesem muss hervorgehen, ob die schlichtende Person von einer Aufgabenüberschreitung der Studierendenschaft beziehungsweise einer Kompetenzüberschreitung des Organs ausgeht.

## **§ 50 Rechtsweg**

Ein Spruch der Schlichtungskommission kann keine verbindliche Regelung darstellen. Etwaige Fristen der Verwaltungsgerichtsordnung werden durch das Tätigwerden der Schlichtungskommission nicht gehemmt und der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten durch die Einrichtung der Schlichtungskommission nicht berührt.

## **Abschnitt 3: Fachbereiche**

### **Unterabschnitt 1: Die Fachbereichsvertretung**

#### **§ 51 Zusammensetzung; Wahlen zur Fachbereichsvertretung; Amtszeit**

- (1) Für jeden Fachbereich wird eine Fachbereichsvertretung gebildet.
- (2) Jede Fachbereichsvertretung besteht aus sechs Mitgliedern aufgrund von Wahlen.
- (3) Die Fachbereichsvertretung wählt eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (4) Die Geschäftsordnung kann abweichend von Absatz 3 die Wahl von zwei Vorsitzenden vorsehen.
- (5) Die beziehungsweise der Vorsitzende repräsentiert den Fachbereich nach außen. Sind mehrere Vorsitzende gewählt, repräsentieren diese den Fachbereich gemeinschaftlich.

- (6) Die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretung erfolgt unmittelbar durch die Studierenden des jeweiligen Fachbereichs der Universität Mannheim. Wahlvorschläge sind in Form von Listen einzureichen.
- (7) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Mannheim.

#### **§ 52 Aufgaben der Fachbereichsvertretung**

Die Fachbereichsvertretungen nehmen die Aufgaben des Fachbereichs im Sinne des § 4 dieser Satzung auf der Ebene des jeweiligen Fachbereichs wahr. Sie sind insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der jeweiligen Vollversammlung auf Fachbereichsebene.

#### **§ 53 Referate**

Jede Fachbereichsvertretung kann Referate mit bestimmten Zuständigkeitsbereichen festlegen. Die ReferentInnen werden von der jeweiligen Fachbereichsvertretung gewählt.

#### **§ 54 Bekanntmachung von Beschlüssen**

- (1) Beschlüsse einer Fachbereichsvertretung werden durch Aushang an jeweils einer Anschlagtafel „Amtliche Mitteilungen des Fachbereichs an der Universität Mannheim“ bekanntgemacht.
- (2) Im Übrigen findet § 14 Absatz 1 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

### **Unterabschnitt 2: Die Vollversammlung des Fachbereichs**

#### **§ 55 Definition**

Die Vollversammlung des Fachbereichs ist die Versammlung aller Studierenden der Universität Mannheim im Sinne des § 1 eines Fachbereichs gemäß § 5 Absatz 2.

#### **§ 56 Aufgaben**

Die Vollversammlung des Fachbereichs trägt zur Meinungsbildung des jeweiligen Fachbereichs bei. Sie soll nur zu Fragen von wesentlicher Bedeutung für die Studierenden des betroffenen Fachbereichs einberufen werden.

### **§ 57 Einberufung**

Die Vollversammlung wird einberufen auf

1. Beschluss der jeweiligen Fachbereichsvertretung oder
2. Antrag einer Gemeinschaft von mindestens zehn Hundertstel der Mitglieder des betroffenen Fachbereichs.

### **§ 58 Verfahren**

- (1) In der Vollversammlung auf Fachbereichsebene haben alle Studierenden im Sinne des § 1 des betroffenen Fachbereichs ein Rederecht und Antragsrecht.
- (2) Abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung ist die Vollversammlung auf Fachbereichsebene beschlussfähig, wenn mindestens 10 Hundertstel der Mitglieder des betroffenen Fachbereichs an der Vollversammlung teilnehmen. Im Protokoll über die Vollversammlung auf Fachbereichsebene ist festzuhalten, wie viele Studierende an der Vollversammlung teilgenommen haben.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

### **§ 59 Wirkung der Beschlüsse in einer Vollversammlung**

Beschlüsse der Vollversammlung des Fachbereichs sind nicht bindende Empfehlungen an die jeweilige Fachbereichsvertretung.

### **§ 60 Bekanntmachung der Beschlüsse einer Vollversammlung**

Auf die Bekanntmachung von Beschlüssen findet § 54 dieser Satzung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die vorsitzende Person der Fachbereichsvertretung für die Veranlassung der Bekanntmachung sowie die Anbringung des Vermerks zuständig ist.

## **Abschnitt 4: Fachschaften**

### **Unterabschnitt 1: Die Fachschaftsvertretung**

#### **§ 61 Mitglieder**

- (1) Mitglieder in der Fachschaftsvertretung sind alle Fachbereichsvertretungen einer Fakultät. Jede Fachbereichsvertretung ist vertreten durch eine Delegierte beziehungsweise einen Delegierten.
- (2) Die beziehungsweise der Delegierte(n) wird beziehungsweise werden jeweils von den Fachbereichsvertretungen bestellt, die gleichzeitig die jeweilige Amtszeit der Delegierten festlegt, wobei eine Amtszeit nicht länger als ein Jahr betragen darf.

### **§ 62 Beschlussfassung**

Fachbereichsvertretungen welche weniger als 1700 Studierende repräsentieren haben eine Stimme in der Fachschaftsvertretung, Fachbereiche welche mehr als 1700 Studierenden repräsentieren haben zwei Stimmen in der Fachschaftsvertretung.

### **§ 63 Aufgaben der Fachschaftsvertretung**

Die Fachschaftsvertretungen nehmen die Aufgaben der Studierendenschaft im Sinne des § 4 dieser Satzung auf der Ebene der jeweiligen Fakultät wahr. Sie sind insbesondere zuständig für:

1. die Bestellung einer Person zur Vertretung der Fachschaft im jeweiligen Fakultätsrat im Sinne des § 65a Absatz 6 LHG,
2. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der jeweiligen Vollversammlung auf Fachschaftsebene.

### **§ 64 Vorsitz**

Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung wählen eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

### **§ 65 Referate**

Jede Fachschaftsvertretung kann Referate mit bestimmten Zuständigkeitsbereichen festlegen. Die ReferentInnen werden von der jeweiligen Fachschaftsvertretung gewählt.

### **§ 66 Bekanntmachung von Beschlüssen**

- (1) Beschlüsse einer Fachschaftsvertretung werden durch Aushang an jeweils einer Anschlagtafel „Amtliche Mitteilungen der Fachschaft an der Universität Mannheim“ bekanntgemacht.
- (2) Im Übrigen findet § 14 Absatz 1 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

## **Unterabschnitt 2: Die Vollversammlung der Fachschaft**

### **§ 67 Definition**

Die Vollversammlung der Fachschaft ist die Versammlung aller Studierenden im Sinne des § 1 einer Fakultät der Universität Mannheim.

### **§ 68 Aufgaben**

Die Vollversammlung der Fachschaft trägt zur Meinungsbildung der jeweiligen Fachschaftsvertretung bei. Sie soll nur zu Fragen von wesentlicher Bedeutung für die Studierenden der betroffenen Fachschaft einberufen werden.

### **§ 69 Einberufung**

Die Vollversammlung wird einberufen auf

1. Beschluss der jeweiligen Fachschaftsvertretung oder
2. Antrag einer Gemeinschaft von mindestens zehn Hundertstel der Mitglieder der betroffenen Fachschaft.

### **§ 70 Verfahren**

- (1) In der Vollversammlung der Fachschaft haben alle Studierenden im Sinne des § 1 der betroffenen Fachschaft ein Rederecht und Antragsrecht.
- (2) Abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung ist die Vollversammlung auf Fachschaftsebene beschlussfähig, wenn mindestens 10 Hundertstel der Mitglieder der betroffenen Fachschaft an der Vollversammlung teilnehmen. Im Protokoll über die Vollversammlung der Fachschaft ist festzuhalten, wieviele Studierende an der Vollversammlung teilgenommen haben.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

### **§ 71 Wirkung der Beschlüsse in einer Vollversammlung**

Beschlüsse der Vollversammlung der Fachschaft sind nicht bindende Empfehlungen an der jeweiligen Fachschaftsvertretung.

### **§ 72 Bekanntmachung der Beschlüsse einer Vollversammlung**

Auf die Bekanntmachung von Beschlüssen findet § 66 dieser Satzung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die vorsitzende Person der Fachschaftsvertretung für die Veranlassung der Bekanntmachung sowie die Anbringung des Vermerks zuständig ist.

### **§ 73 Entsprechende Anwendung von Vorschriften**

Soweit in diesem Unterabschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen sind, finden die Vorschriften der §§ 8 bis 11 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf die Fachschaftsvertretung.

## **Abschnitt 5: Finanzen**

### **§ 74 Grundsätze**

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft angemessene Beiträge von den Studierenden. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

### **§ 75 Beiträge**

- (1) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragsordnung, in der die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge geregelt sind, als Satzung.
- (2) Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushaltsplan festgelegt oder geändert werden. Der Beschluss muss dem Vorstand der Universität Mannheim spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beitragsordnung kann Regelungen zu Rückerstattungen vorsehen.
- (4) Die Beiträge werden von der Universität Mannheim unentgeltlich eingezogen.

### **§ 76 Haushaltsjahr**

Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr.

### **§ 77 Haushaltsplan**

- (1) Die Studierendenschaft stellt jährlich für das folgende Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss vorgelegt und vom Studierendenparlament festgestellt.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben der zentralen Organe sowie der Organe der Fachschaften muss durch den Haushalt sichergestellt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans gemäß §110 LHO, anstelle eines Haushaltsplans gemäß §106 LHO trifft das Studierendenparlament.

### **§ 78 Haushaltsaufstellungsverfahren**

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens acht Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss und dem Fachschaftratsrat vorzulegen.
- (2) Der Haushaltsausschuss berät den Haushaltsplan und nimmt zu seinen Ansätzen im Einzelnen Stellung. Zu den Mitteln, die den Fachschaften zur Verfügung gestellt werden sollen, kann der Fachschaftratsrat Stellung nehmen.
- (3) Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses ist berechtigt, zu einzelnen Ansätzen oder zum Haushaltsplan insgesamt Sondervoten abzugeben. Satz 1 gilt für die im Fachschaftratsrat vertretenen Fachbereichsvertretungen entsprechend.
- (4) Der Entwurf des Haushaltsplans sowie die Beschlüsse des Haushaltsausschusses und des Fachschaftratsrats einschließlich eventueller Sondervoten sind dem Studierendenparlament spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Der Haushaltsplan wird vom Studierendenparlament beschlossen und dem Vorstand der Universität Mannheim spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt.
- (6) Nachträge zum Haushaltsplan (Nachtragshaushalte) müssen dem Haushaltsausschuss vor der Beschlussfassung im Studierendenparlament zur Stellungnahme vorgelegt werden. Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

### **§ 79 Haftung**

- (1) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Universität Mannheim und das Land Baden-Württemberg haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (2) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Absätze 2 bis 4 LHG genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG und § 48 BeamStG entsprechend.

## **Abschnitt 6: Übergangsbestimmungen**

### **§80 Vorläufige Wahlordnung**

Die Wahlordnung der Universität Mannheim vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert am 22. September 2010 (im Folgenden: Wahlordnung Universität) findet, bis zum Erlass einer Wahlordnung durch das Studierendenparlament, mit Maßgabe der folgenden Änderungen entsprechende Anwendung auf die Wahl zum Studierendenparlament, sowie zu den Fachbereichsvertretungen:

- (1) Abweichend von § 2 Absatz 1 Wahlordnung Universität bestimmt sich die Wahlberechtigung nach §1 dieser Satzung in Verbindung mit § 65 Absatz 1 LHG. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach der Zugehörigkeit zu einer Fachbereichsvertretung gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (2) Eine Registrierung entsprechender (elektronischer) Ausweise im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 Wahlordnung Universität setzt voraus, dass diese Ausweise zusätzlich zu den dort genannten Informationen auch die Zugehörigkeit zu einem Studiengang eindeutig wiedergeben müssen.
- (3) § 3 Absatz 1 Satz 1 Wahlordnung Universität findet keine Anwendung.
- (4) Ergänzend zu § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 Wahlordnung Universität darf die Wahl nicht innerhalb der ersten 3 Wochen der Vorlesungszeit stattfinden.
- (5) Abweichend von § 5 Absatz 2 Ziffer 5 Wahlordnung Universität hat die Bekanntmachung eine Aufforderung zu enthalten, spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen.
- (6) Zusätzlich zu den Vorgaben des § 6 Absatz 2 Wahlordnung Universität enthalten die Wählerverzeichnisse die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich.
- (7) Abweichend von §10 Absatz 1 Satz 1 Wahlordnung Universität sind die Wahlvorschläge spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen.
- (8) Ergänzend zu den Angaben gemäß § 10 Absatz 3 Wahlordnung Universität müssen die Unterzeichner eines Wahlvorschlags die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich angeben.
- (9) Zusätzlich zu den Angaben gemäß § 10 Abs. 5 Wahlordnung Universität müssen Wahlvorschläge die Fachbereichszugehörigkeit der BewerberInnen enthalten. Abweichend von § 10 Absatz 5 Ziffer 7 Buchstabe c) Wahlordnung Universität müssen Wahlvorschläge die E-Mail Adresse der BewerberInnen enthalten.
- (10) Abweichend von §10 Absatz 7 Satz 3 Wahlordnung Universität muss der Wahlvorschlag spätestens am 19. Tag vor dem ersten Wahltag wieder eingereicht sein.
- (11) Die Durchführung der ersten Wahl obliegt der Universität. Die Durchführung aller weiteren Wahlen obliegt der Studierendenschaft. Soweit die Wahlordnung Universität die Zuständigkeit für Entscheidungen im Rahmen des Wahlverfahrens dem Rektor überträgt, tritt bei allen Wahlen nach der ersten Wahl der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses



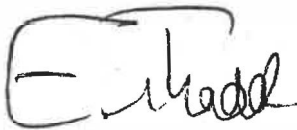
im Sinne des § 30 Satz 2 dieser Satzung an dessen Stelle. Die Universität darf in die Verfahren für weitere Wahlen nur mit ihrem vorher erteilten Einvernehmen einbezogen werden.

**§ 81 Inkrafttreten**

Diese Organisationsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 29. Mai 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**Satzung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen  
der Universität Mannheim**

vom 03. Juni 2013

Aufgrund des § 8 Absatz 6 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Soweit bei Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

**§ 1 Amtliches Bekanntmachungsorgan**

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Universität Mannheim sind die „Bekanntmachungen des Rektorats“. Die „Bekanntmachungen des Rektorats“ erscheinen bei Bedarf.

**§ 2 Form öffentlicher Bekanntmachung**

Satzungen der Universität Mannheim werden in vollem Wortlaut im amtlichen Teil der „Bekanntmachungen des Rektorats“ öffentlich bekannt gemacht, soweit nicht Gesetze eine andere Form der Veröffentlichung vorsehen.

**§ 3 Einsicht in die „Bekanntmachungen des Rektorats“**

Die „Bekanntmachungen des Rektorats“ werden beim Rektor in fortlaufender Reihe geführt. Allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Mannheim sowie solchen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, ist auf Verlangen Einsicht zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Der Rektor kann einer Stelle die Aufgabe der Führung sowie der Gewährung der Einsichtnahme übertragen.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000 außer Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:  
Mannheim, den 03. Juni 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA)**

vom **03. Juni 2013**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Mai 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **03. Juni 2013**.

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

(1) In § 4 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Über das Modulhandbuch beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.“

(2) In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahlen „25-30“ ersetzt.

(3) Nach § 7 wird ein neuer Paragraph 7a eingefügt:

„§ 7a Studienbüros

<sup>1</sup>Die Universität Mannheim hat zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. <sup>2</sup>Den Studienbüros obliegen nach Maßgabe von Absprachen mit der Fakultät insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte;
2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung;
3. die Entgegennahme der Anmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Wiederholungsprüfungen;
4. die Führung der Prüfungsakten;
5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen;
6. die Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der betroffenen Fakultät, die Regelung und Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen;
7. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen;
8. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung und
9. die Entgegennahme der ärztlichen Atteste.“

(4) In § 9 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für Klausuren in den Veranstaltungen

a) „Grundlagen in der Volkswirtschaftslehre“ und

b) „Management“. Die Klausur „Management“ darf jedoch nicht ausschließlich in der Form des Antwort-Wahlverfahrens erbracht werden; die Antworten auf einen nicht lediglich geringfügigen Teil der Aufgaben müssen frei zu formulieren sein.“

(5) In § 9 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) <sup>1</sup>Die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführten Prüfungen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. <sup>3</sup>Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. <sup>5</sup>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens 60 % der möglichen Punkte erreicht hat; die Prüfung gilt auch als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens 40 % der möglichen Punkte erreicht hat und die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der übrigen Kandidaten dieses Prüfungsdurchgangs um nicht mehr als 20 % unterschreitet. <sup>6</sup>Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten für diesen Teil die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend.“

(6) § 11 Abs. 6 wird gestrichen.

(7) § 11 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Modulen „Zivilrecht 3“, „Zivilrecht in der Vertiefung“, den zum Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5) gehörenden Modulen, den betriebswirtschaftlichen Wahlmodulen (§ 6) sowie im Bereich „Schlüsselqualifikationen“ haben sich die zu Prüfenden innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zur Teilnahme an den in den Modulen jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen anzumelden.“

(8) Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a Mutterschutz, Elternzeit

(1) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten gemäß der §§ 3 Absatz 1 und 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der

erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu beachten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. <sup>3</sup>Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) <sup>1</sup>Das Studienbüro prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. <sup>3</sup>Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema gemäß § 14.“

(9) Nach § 11a wird folgender § 11b eingefügt:

„§ 11b Flexible Fristen

(1) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. <sup>3</sup>Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. <sup>4</sup>Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. <sup>5</sup>Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. <sup>6</sup>Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. <sup>7</sup>Er ist verpflichtet, dem Prüfungsausschuss Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag beim Prüfungsausschuss einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. <sup>2</sup>Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. <sup>3</sup>Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. <sup>5</sup>In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. <sup>6</sup>Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Rahmenprüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. <sup>2</sup>Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

(4) Absatz 3 gilt aufgrund von § 35b Abs. 3 Satz 1 Justizausbildungsprüfungsordnung (JAPrO) nicht für die Frist des § 35b Abs. 1 JAPrO.“

(10) § 18 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Zusätzlich zur Endnote wird im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen:

A für die besten 10 %,

B für die nächsten 25 %,

C für die nächsten 30 %,

D für die nächsten 25 % und

E für die nächsten 10 %.“

(11) In § 22 Abs. 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt; dieses enthält die gemäß § 18 Absatz 4 ermittelte

– Endnote mit Punktzahl,

– die rechtswissenschaftliche Teilendnote mit Punktzahl sowie

– die wirtschaftswissenschaftliche Teilendnote mit Zahlenwert.“

(12) § 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„<sup>3</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>4</sup>Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. <sup>5</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.“

(13) Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich „Schlüsselqualifikation“ wird in der Spalte „Pflichtanmeldung“ in der Zeile „Englisch“ die Eintragung „ja (vorauss. FS 1)“ durch „nein“ ersetzt.
2. Im Bereich „Schlüsselqualifikation“ wird in der Spalte „Pflichtanmeldung“ in der Zeile „Präsentation/Kommunikation“ die Eintragung „ja (vorauss. FS 3)“ durch „nein“ ersetzt.

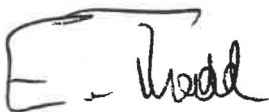
3. Im Bereich „Schlüsselqualifikation“ wird in der Spalte „Pflichtanmeldung“ in der Zeile „Verhandlungsmanagement“ die Eintragung „ja (vorauss. FS 5)“ durch „nein“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 03. Juni 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang  
Master of Laws (LL.M.)**

vom **03. Juni 2013**

Aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie §§ 3 Absatz 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Mai 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang Master of Laws (LL.M.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **03. Juni 2013**

**Artikel 1  
Änderung der Auswahlatzung**

§ 4 Abs. 1 lit f) wird wie folgt neu gefasst:

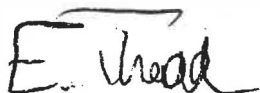
„f) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2014/2015.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **03. Juni 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor





## **2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“**

vom **03. Juni 2013**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Mai 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **03. Juni 2013**

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

(1) Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

#### **„§ 3a Studienbüros**

<sup>1</sup>Die Universität Mannheim hat zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die dem Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. <sup>2</sup>Den Studienbüros obliegen nach Maßgabe von Absprachen mit der Fakultät insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte ;
2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung;
3. die Entgegennahme der Anmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Wiederholungsprüfungen;
4. die Führung der Prüfungsakten;
5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen;
6. die Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der betroffenen Fakultät, die Regelung und Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen;
7. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen;
8. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung und
9. die Entgegennahme der ärztlichen Atteste.“

(2) Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

#### **„§ 10 Auslandsstudium**

(1) <sup>1</sup>Studierende können anstelle der in § 9 genannten Module ein Semester an einer Hochschule im Ausland studieren. <sup>2</sup>Das Auslandsstudium soll sich inhaltlich am gewählten Studiengang orientieren. <sup>3</sup>Während eines Auslandssemesters sollen 30 ECTS-Punkte erworben werden. <sup>4</sup>Werden im Auslandsstudium weniger als 30 ECTS-

Punkte erzielt, so sind im Umfang dieser Differenz ECTS-Punkte durch die Belegung von Modulen aus dem in § 9 genannten Bereich zu erwerben.

(2) <sup>1</sup>Studierende sollen rechtzeitig vor Beginn des Auslandsstudiums aus dem Modulkatalog der aufnehmenden Hochschule geeignete Module auswählen und die Auswahl dem Prüfungsausschuss oder einer vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle vorlegen und sich diese genehmigen lassen. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen der nach Satz 1 genehmigten Module erbracht werden, richtet sich nach § 17 Abs. 2 Satz 3.“

(3) In § 17 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht und nach § 10 Abs. 2 Satz 1 genehmigt worden sind, werden abweichend von Abs. 1 ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.“

(4) § 18 Abs. 4 wird gestrichen.

(5) Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a Mutterschutz und Elternzeit

(1) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten gemäß der §§ 3 Absatz 1 und 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu beachten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. <sup>3</sup>Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) <sup>1</sup>Das Studienbüro prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit einer Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. <sup>3</sup>Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema gemäß §§ 28 ff.“

(6) Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b Flexible Fristen

(1) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. <sup>2</sup>Dies gilt

insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. <sup>3</sup>Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. <sup>4</sup>Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. <sup>5</sup>Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. <sup>6</sup>Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. <sup>7</sup>Er ist verpflichtet, dem Prüfungsausschuss Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag beim Prüfungsausschuss einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. <sup>2</sup>Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. <sup>3</sup>Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. <sup>5</sup>In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. <sup>6</sup>Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Rahmenprüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. <sup>2</sup>Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.“

(7) § 19 Abs. 2 Satz 6 wird gestrichen.

(8) § 25 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Zusätzlich zur Endnote wird im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen:

- A für die besten 10 %,
- B für die nächsten 25 %,
- C für die nächsten 30 %,
- D für die nächsten 25 % und
- E für die nächsten 10 %.“

(9) In § 29 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „zweifacher“ durch das Wort „dreifacher“ ersetzt.

(10) § 35 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die nach § 25 errechnete und bezeichnete Endnote mit Punktzahl enthält.“

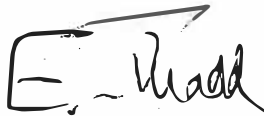
(11) § 35 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 03. Juni 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“**

vom **03. Juni 2013**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Mai 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“ beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **03. Juni 2013**

**Artikel 1  
Änderung des Titels der Satzung**

Der Titel der Satzung wird geändert in

„Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“

**Artikel 2  
Änderung der Satzung**

(1) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 1 Regelungsgegenstand; Studienrichtungen

- (1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Aufbau und Verfahren der Prüfungen im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“. <sup>2</sup>Soweit im Folgenden bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.
- (2) <sup>1</sup>Im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ kann zwischen zwei alternativen Studienrichtungen gewählt werden. <sup>2</sup>Sie tragen die Bezeichnung „(Mannheim/Adelaide)“ und „(Mannheim)“.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahl einer Studienrichtung ist im Rahmen der Bewerbung für einen Studienplatz zu treffen. <sup>2</sup>Ein Wechsel der Studienrichtung während des Studiums ist ausgeschlossen; die Möglichkeit einer Bewerbung für die andere Studienrichtung bleibt unberührt.
- (4) Soweit Regelungen nicht ausdrücklich Abweichungen zwischen den Studienrichtungen vorsehen, gelten alle Vorschriften dieser Prüfungsordnung für beide Studienrichtungen gleichermaßen.

(2) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Ziel des Studiums

<sup>1</sup>Der Studienabschluss „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss auf Basis eines erfolgreich abgeschlossenen berufsqualifizierenden Studienabschlusses aus dem Bereich der Rechts-, Wirtschafts-, Politik- oder Sozialwissenschaften oder sonstiger, als fachverwandt anerkannter Studiengänge: <sup>2</sup>Dabei werden vertiefte juristische Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung, des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts sowie die für eine internationale Tätigkeit notwendigen fachspezifischen Sprachkenntnisse erworben.“

(3) In § 3 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 7 Satz 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

(4) Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Studienbüro

<sup>1</sup>Die Universität Mannheim hat zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die dem Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. <sup>2</sup>Den Studienbüros obliegen nach Maßgabe von Absprachen mit der Fakultät insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte;
2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung;
3. die Entgegennahme der Anmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Wiederholungsprüfungen;
4. die Führung der Prüfungsakten;
5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen;
6. die Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der betroffenen Fakultät, die Regelung und Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen;
7. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen;
8. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung und
9. die Entgegennahme der ärztlichen Atteste.“

(5) § 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Entsprechend der Leistungspunktbemessung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (ECTS), steht ein Leistungspunkt für einen zeitlichen Aufwand von 25-30 Stunden.“

(6) § 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- „1. Studieneinheiten im europäischen Wirtschaftsrecht sowie der Rechtsvergleichung an der Universität Mannheim (20 ECTS-Punkte);
2. Studieneinheiten im internationalen Wirtschaftsrecht sowie der Rechtsvergleichung (20 ECTS-Punkte); diese sind von Studierenden der Studienrichtung „(Mannheim/Adelaide)“ an der University of Adelaide, von Studierenden der Studienrichtung „(Mannheim)“ an der Universität Mannheim zu absolvieren;“

(7) In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „aus Anlage I, die Teil dieser Satzung ist“ durch die Worte „aus Anlagen 1 und 2“, die Teil dieser Satzung sind, sowie den §§ 6-10“ ersetzt.

(8) Die Fußnote 2 in § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Die Bezeichnungen „Anlage 1“ und „Anlage 2“ bezeichnen jeweils die Anlage 1 und Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.““

(9) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlmodule an der Universität Mannheim

(1) <sup>1</sup>Studierende beider Studienrichtungen haben an der Universität Mannheim Module im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu belegen. <sup>2</sup>Diese setzen sich zusammen aus:

1. Pflichtmodul (8 ECTS),
2. Vertiefungsmodul (6 ECTS) und
3. Wahlmodul (6 ECTS).

(2) <sup>1</sup>Studierende der Studienrichtung „(Mannheim)“ haben über Abs. 1 hinaus Module im Umfang von insgesamt 20 weiteren ECTS-Punkten zu belegen. <sup>2</sup>Für die Zusammensetzung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

(10) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Pflichtmodul an der Universität Mannheim

(1) <sup>1</sup>Das Pflichtmodul besteht aus Veranstaltungen zur Methodik der Rechtsvergleichung sowie den Grundlagen des europäischen bzw. internationalen Wirtschaftsrechts. <sup>2</sup>Die in Anlage 1 für das Herbst-Winter-Semester vorgesehenen vier Pflichtmodulveranstaltungen sind von allen Studierenden zu belegen.

(2) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie die Veranstaltungen an Hand der in den Veranstaltungen ausgegebenen vorlesungsbegleitenden Materialien (Skripten) vor- und nachbereiten.

(3) Die Modulprüfung besteht in einer Klausur, durch die alle im Pflichtmodul vorgesehenen Veranstaltungen abgeprüft werden und die nach Abschluss der Vorlesungen durchgeführt wird.“

(11) § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Vertiefungsmodul an der Universität Mannheim

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Vertiefungsmoduls sollen die Studierenden ihre Kenntnisse auf dem Gebiet des europäischen bzw. internationalen Wirtschaftsrechts in einem von ihnen ausgewählten Teilrechtsgebiet vertiefen. <sup>2</sup>Im Rahmen des Vertiefungsmoduls wird die praktische Umsetzung des Erlernten eingeübt. <sup>3</sup>Die Studierenden wählen zwei der in Anlage I aufgeführten Vertiefungsveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich durch das Studium von ausgewählten Fällen (Case Studies) auf die Vertiefungsveranstaltungen vorbereiten und im Rahmen des Kurses gestellte Aufgaben (Assignments) in Kleingruppen bewältigen. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen im Rahmen ihres Studiums an der Universität Mannheim an einer Exkursion (Study Trip) teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Modulprüfung besteht aus zwei schriftlichen Klausuren, wobei in jeder dieser Klausuren der Leistungsnachweis für eine Vertiefungsveranstaltung erbracht wird. <sup>2</sup>Sofern der verantwortliche Dozent dies mit Billigung des Prüfungsausschusses vor Beginn des jeweiligen Semesters festlegt, können Klausuren durch andere individuelle Prüfungsleistungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ergänzt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall kann sich die Note für eine Vertiefungsveranstaltung aus einer Klausur nach Satz 1 (mindestens 75%) und einer sonstigen Leistung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (maximal 25%) zusammensetzen. <sup>4</sup>Die Gesamtnote für das Vertiefungsmodul setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen für die beiden Klausuren nach Satz 1 zusammen.“

(12) § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Wahlmodul an der Universität Mannheim

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Wahlmoduls sollen die Studierenden ihre im Pflicht- und Vertiefungsmodul erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung und des Wirtschaftsrechts in einem praxisrelevanten Teilgebiet erproben und anwenden. <sup>2</sup>Die Studierenden wählen zwei in der Anlage I im Rahmen des Wahlmoduls ausgewiesene Studieneinheiten. <sup>3</sup>Für Studierende mit deutschem juristischem (Staats-)Examen oder mit einem vergleichbaren deutschen juristischen Abschluss sind Einführungsveranstaltungen in das deutsche Recht nicht wählbar.

(2) Von den Studierenden wird insbesondere erwartet, dass sie sich an der Veranstaltung im Rahmen von Gruppenarbeiten (Case Studies, simulierten Verhandlungen etc.) aktiv beteiligen.

(3) Die Modulprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen, die in der Regel am selben Tag abgenommen werden und für die eine Gesamtnote vergeben wird; die Gesamtnote setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden mündlichen Prüfungen zusammen.“

(13) § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Studieneinheiten an der University of Adelaide

(1) Studierende der Studienrichtung „(Mannheim/Adelaide)“ belegen an der University of Adelaide Studieneinheiten i.S.v. § 6 Abs. 1 (Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlveranstaltungen) im Umfang von 20 ECTS-Punkten; Studierende der



Studienrichtung „(Mannheim)“ können keine Studieneinheiten an der University of Adelaide belegen.

(2) Neben den Pflichtveranstaltungen absolvieren die Studierenden mindestens zwei Vertiefungsveranstaltungen und zwei Wahlveranstaltungen nach Anlage 2.

(3) Inhalt und Durchführung der Veranstaltungen, sowie Durchführung und Benotung der Prüfungsleistungen bestimmt im Übrigen die Studien- und Prüfungsordnung der Law School der University of Adelaide für den Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L. (Mannheim/Adelaide)“ (Program Rules).“

(14) Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Studieneinheiten an der University of Adelaide gemäß § 10 können nicht durch andere inhaltsgleiche Veranstaltungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Die durch den Auslandsaufenthalt erworbene interkulturelle Kompetenz sowie die vertieften Kenntnisse einer zweiten Rechtsordnung als Grundlage der rechtsvergleichenden Kompetenz stellen eine unverzichtbare Voraussetzung für den Erwerb eines M.C.B.L. in der Studienrichtung „(Mannheim/Adelaide)“ dar.“

(15) In § 12 Abs. 1 werden in Satz 1 und Satz 2 jeweils die Worte „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt; in Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „und 2“ gestrichen.

(16) In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Klausurarbeiten“ durch das Wort „Klausuren“ ersetzt.

(17) § 13 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Die Dauer der Klausuren beträgt 45 Minuten pro abzuprüfender Veranstaltung, insgesamt höchstens 180 Minuten.“

(18) In § 13 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Klausurarbeiten“ durch die Worte „Die Prüfungen“ ersetzt.

(19) In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „höchstens 20 Minuten“ die Worte „pro abzuprüfender Veranstaltung“ eingefügt.

(20) § 16 wird zu § 15 und § 15 wird zu § 16.

(21) In § 16 (vormals § 15) werden in Satz 3 die Worte „in Zweifelsfällen“ gestrichen.

(22) Nach § 16 (vormals § 15) wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17 Mutterschutz, Elternzeit

(1) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten gemäß der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu beachten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. <sup>3</sup>Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) <sup>1</sup>Das Studienbüro prüft im Falle des Abs. 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit einer Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. <sup>3</sup>Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.“

(23) Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Flexible Fristen

(1) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. <sup>3</sup>Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. <sup>4</sup>Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. <sup>5</sup>Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. <sup>6</sup>Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. <sup>7</sup>Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. <sup>2</sup>Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. <sup>3</sup>Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. <sup>5</sup>In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten: Abs. 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule

oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Rahmenprüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. <sup>2</sup>Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.“

(24) In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Ziffern 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- „1. dass der zu Prüfende an der Universität Mannheim im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ eingeschrieben ist und
2. die Prüfung im Rahmen der gewählten Studienrichtung abgelegt werden darf.“

(25) In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

(26) In § 19 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „in Zweifelsfällen“ gestrichen.

(27) In § 20 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 3 Satz 1 und § 23 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

(28) In § 23 Abs. 3 wird die Satzzahl „4“ durch die Satzzahl „3“ ersetzt.

(29) In § 23 Abs. 3 wird nach Satz 3 (vormals 4) folgender Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.“

(30) In § 24 Satz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

(31) § 24 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die Teilprüfungen sind vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 gleich zu gewichten.“

(32) In § 27 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Wechsel eines Moduls“ durch die Worte „Wechsel einer Veranstaltung“ und die Worte „die im neu gewählten Modul“ durch die Worte „die in der neu gewählten Veranstaltung“ ersetzt.

(33) § 28 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28 Zweck der Masterarbeit

Mit der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet des europäischen oder internationalen Wirtschaftsrechts in vergleichender Perspektive selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“

(34) In § 29 werden Abs. 1 und 2 durch folgende Absätze 1 bis 2a ersetzt:

„(1) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate und beginnt mit der Anmeldung der Masterarbeit, die aktenkundig zu machen ist. <sup>2</sup>Die Anmeldung hat in der ersten Woche nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des ersten Studienseesters zu erfolgen. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist studienbegleitend, insbesondere im vorlesungsfreien Zeitraum zu erstellen. <sup>4</sup>Das Thema ist so zu wählen, dass es in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) <sup>1</sup>Bei einer dauerhaften Beeinträchtigung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu zwei Monaten gewähren. <sup>2</sup>Der Antrag auf Fristverlängerung ist, sofern die Beeinträchtigung zu diesem Zeitpunkt bereits besteht, vor der Anmeldung der Masterarbeit zu stellen, ansonsten unmittelbar nachdem der Antragsteller Kenntnis von der Beeinträchtigung erlangt hat. <sup>3</sup>Tritt während der letzten beiden Monate vor Ende der Bearbeitungszeit eine Situation ein, durch die der Bearbeiter ohne eigenes Verschulden nachweislich an der Fertigstellung der Arbeit gehindert ist, so kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um die Zeitspanne verlängern, für die die Hinderung besteht, höchstens jedoch um zwei Monate. <sup>4</sup>In sonstigen begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden und in Absprache mit dem Betreuer der Masterarbeit eine Fristverlängerung von bis zu zwei Monaten gewähren.

(2a) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Teilnahme an einem begleitenden Kolloquium vorsehen, in dessen Rahmen der zu Prüfende seine Masterarbeit vorzustellen hat, um die Wissenschaftlichkeit der Arbeit zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die nähere Ausgestaltung regelt der Prüfungsausschuss und gibt diese in geeigneter Form bekannt.“

(35) In § 29 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

(36) § 30 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der zu Prüfende wählt einen Betreuer aus, der die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 erfüllen muss, und schlägt ihm ein Thema für die Masterarbeit vor. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. <sup>3</sup>Das Thema muss aus dem Bereich des europäischen oder internationalen Wirtschaftsrechts stammen. <sup>4</sup>Es weist in der Regel einen rechtsvergleichenden Bezug auf.“

(37) § 31 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern, von denen mindestens einer der Universität Mannheim angehört, gem. § 23 zu bewerten.“

(38) In § 31 Satz 5 und in § 32 Satz 2 werden jeweils die Worte „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

(39) In § 33 Abs. 1 werden die Worte „studienbegleitende Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

(40) § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“ mit einem die absolvierte Studienrichtung wiedergebenden örtlichen Zusatz verliehen.“

(41) § 35 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das den Titel der Masterarbeit sowie die nach § 25 errechnete und bezeichnete Endnote mit Punktzahl enthält.“

(42) In § 35 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ die Worte „oder dessen Stellvertreter“ eingefügt.

(43) In § 35 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Bei Absolventen der Studienrichtung „(Mannheim/Adelaide)“ ist die Urkunde zusätzlich von einem Vertreter der University of Adelaide zu unterzeichnen.“

(44) In § 36 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

(45) In § 39 wird das Wort „Mitteilungen“ durch das Wort „Bekanntmachungen“ ersetzt.

**Artikel 3**

**Änderung der Anlage**

Anlage I wird durch folgende Anlagen 1 und 2 ersetzt:

**ANLAGE 1**

**Kurse an der Universität Mannheim im Herbst-Winter-Semester**

**1. Pflichtmodul (in diesem Modul sind insgesamt 8 ECTS zu erbringen)**

No.	Introduction to Comparative European Law	Sprache	ECTS
1	Comparative Law I (European Legal Traditions)	English	2
2	Introduction to European Business Law	English	2
3	European Union Law – Institutional Aspects	English	2
4	European Legal Thinking: Meet Savigny and his Peers	English	2

**2. Vertiefungsmodul (in diesem Modul sind insgesamt 6 ECTS zu erbringen)**

No.	The Internal Market	Sprache	ECTS
5	European Market Freedoms	English	3
6	European Competition Law	English	3
7	European Private Law	English	3
8	Arbitration & Cross Border Litigation	English	3

**3. Wahlmodul (in diesem Modul sind insgesamt 6 ECTS zu erbringen)**

No.	European Business Law	Sprache	ECTS
9	Principles of German Law	English	3
10	E-Commerce & Internet	English	3
11	EU Financial Markets	English	3
12	European Tax Law	English	3
13	EU Fundamental Rights	English	3

**Kurse an der Universität Mannheim im Frühjahrssemester für Studierende der Studienrichtung (Mannheim)**

**1. Pflichtmodul (in diesem Modul sind insgesamt 8 ECTS zu erbringen)**

No.	Introduction to Comparative International Law	Sprache	ECTS
14	Comparative Law II (The Common/Civil Law Divide)	English	2
15	Introduction to International Business Law	English	2
16	International Organizations	English	2
17	Law & Economics	English	2

**2. Vertiefungsmodul (in diesem Modul sind insgesamt 6 ECTS zu erbringen)**

No.	The Global Market	Sprache	ECTS
18	International Trade Law	English	3
19	Corporate Law & Corporate Governance	English	3
20	International Sale of Goods	English	3
21	International Private Law	English	3

**3. Wahlmodul (in diesem Modul sind insgesamt 6 ECTS zu erbringen)**

No.	International Business Law	Sprache	ECTS
22	Introduction to German Private Law (for non German students)	English	3
23	International Business Transactions	English	3
24	Intellectual Property Law	English	3
25	International Labour Law	English	3
26	Behavioral Law and Economics	English	3

**ANLAGE 2**

**Kurse an der University of Adelaide im Frühjahrssemester für Studierende der Studienrichtung (Mannheim/Adelaide)**

Nach § 10 Abs. 3 steht die Durchführung der Veranstaltungen und die Bewertung der Prüfungsleistungen in der alleinigen Verantwortung der Partneruniversität. Die nachfolgende Auflistung steht unter Vorbehalt der Änderung durch die Program Rules in der jeweils gültigen Fassung.

**1. Pflichtmodul (in diesem Modul sind insgesamt 8 ECTS zu erbringen)**

No.	Introduction to Comparative International Law	Language	ECTS
	Comparative Law	English	2
	International Economic Law	English	2
	Transnational Business & Human Rights	English	2
	Corporate Governance	English	2

**2. Vertiefungsmodul (in diesem Modul sind insgesamt 6 ECTS zu erbringen)**

No.	The Global Market	Language	ECTS
	Corporations in the Global Age	English	3
	Comparative Corporate Rescue Law	English	3
	International Trade Law	English	3
	Private International Law	English	3

**3. Wahlmodul (in diesem Modul sind insgesamt 6 ECTS zu erbringen)**

No.	International Business Law	Language	ECTS
	Principles of Australian Law (for non-Australian students)	English	3
	International Commercial Arbitration	English	3
	Intellectual Property Law	English	3
	Globalisation & the legal regulation of Work	English	3
	Perspectives on Property & Society	English	3

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 ihr Studium im Studiengang Master of Comparative Business Law – M.C.B.L. im ersten Fachsemester aufnehmen.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **03. Juni 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor





**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur  
Erlangung des Doktorgrades der Rechte**

vom **03. Juni 2013**

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Mai 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **03. Juni 2013**.

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

(1) In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

(2) In § 15 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Vor Ablauf der Abgabefrist kann der Abteilungssprecher in begründeten Fällen die Frist auf Antrag verlängern. <sup>3</sup>Versäumt der Bewerber die Abgabefrist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Artikel 1 Abs. 2 dieser Änderungssatzung findet ausschließlich Anwendung auf Doktoranden, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung als Doktoranden angenommen wurden.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **03. Juni 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen  
Masterstudiengang an der Universität Mannheim**

vom **03. Juni 2013**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 29. Mai 2013 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim vom 05. Juni 2009, zuletzt geändert am 7. März 2013, beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am **03. Juni 2013**.

**Artikel 1**

**§ 1**

1.) In § 2 Abs. 3 wird in Satz 2 das Wort „gewählten“ durch das Wort „studierten“ ersetzt.

2.) In § 2 werden nach Abs. 3 folgende Absätze 3a, 3b und 3c neu eingefügt:

„(3a) In der Grundlagenphase des Masterstudiengangs besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen zwei Modulkombinationen nach Maßgabe der Spezifischen Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung. Die Wahl zwischen den Modulkombinationen treffen die Studierenden durch Anmeldung zu einer der beiden Modulkombinationen innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn. Wird die eigenständige Anmeldung unterlassen, erfolgt eine automatische Anmeldung für die Modulkombination „Economics“. Eine Kombination der Modulkombinationen ist ausgeschlossen. Entsprechend der getroffenen Wahl müssen jeweils alle Module der gewählten Modulkombination absolviert werden.

(3b) Ein Wechsel von der Modulkombination „Economic Research Preparatory Courses“ hin zur Modulkombination „Economics“ kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Klausuren erstmals angemeldet wurden, beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Wird dem Antrag entsprochen, werden bereits abgelegte Prüfungsleistungen als zusätzliche Leistungen im Transcript of Records ausgewiesen. Eine Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Festsetzung der Gesamtnote erfolgt nicht.

(3c) Ein Wechsel von der Modulkombination „Economics“ hin zur Modulkombination „Economic Research Preparatory Courses“ ist ausgeschlossen.“

## § 2

- 1.) In § 3 Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „Fächern“ durch „Modulen“ ersetzt.
- 2.) In § 3 Abs. 2 wird im 3. Satz die Formulierung „; die Bestehenskriterien und die Gewichte der Teilleistungen sollen im Voraus bekannt gegeben werden“ gestrichen.
- 3.) In § 3 Abs. 2 wird Satz 4 durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:  
„Die Art der zu erfüllenden Prüfungsleistung(en) und ihre eventuelle Gewichtung werden vom Prüfer festgelegt und im Modulkatalog bekannt gegeben. Soweit dort keine abschließende Regelung getroffen ist, werden ergänzende Bestimmungen spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“  
Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

## § 3

- 1.) Die Überschrift des § 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen“.
- 2.) In § 7 Abs. 1 wird das Wort „anderen“ gestrichen.

## § 4

- 1.) In § 10 Abs. 1 wird der Untergliederungspunkt (ii) wie folgt neu gefasst:  
„(ii) die erfolgreiche Teilnahme an den Grundlagenmodulen der Modulkombination „Economic Research Preparatory Courses“ mit einer nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnittsnote von mindestens 2,5,“
- 2.) In § 10 wird Abs. 4 wie folgt neu gefasst:  
„(4) Prüfungsleistungen aus dem Kurs-Pflichtbereich der Vertiefungsphase der Studienrichtung „Economic Research“ gemäß Spezifischer Anlage 2 werden bei einem Wechsel der Studienrichtung gemäß Absatz (2) in der Studienrichtung „Economics“ als Wahlmodule der Vertiefungsphase angerechnet.“

§ 5

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 11 Meldung und Zulassung zu den einzelnen Prüfungen**

Für die Prüfungen der Grundlagenphase werden die Kandidaten vom Studienbüro entsprechend der von ihnen gewählten Modulkombination für den ersten Prüfungstermin pflichtangemeldet. Zu allen weiteren Prüfungen hat sich der Kandidat während des Anmeldezeitraumes selbst anzumelden. Diese Anmeldungen können nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden; § 8 dieser Satzung bleibt unberührt.“

§ 6

Nach § 12 wird ein neuer § 12a eingefügt:

**„§ 12a ENTER-Doppelabschlussprogramm**

- (1) Innerhalb des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre besteht in der Studienrichtung „Economics“ die Möglichkeit zur Teilnahme am ENTER-Doppelabschlussprogramm („ENTER European Master in Economic Research“) mit einer Partnerhochschule.
- (2) Beim ENTER-Doppelabschlussprogramm handelt es sich nicht um einen eigenständigen Studiengang. Die Studierenden unterliegen den Regelungen dieser Prüfungsordnung. Die Teilnahme setzt die vorherige Anerkennung der Regelungen der jeweils geltenden Fassung des ENTER-Kooperationsvertrags („Agreement of Interuniversity Cooperation for the Organization of a Joint Masters Programme“) sowie der Regelungen der jeweiligen Partnerhochschule für dort erbrachte Prüfungsleistungen und für die Voraussetzungen des dortigen Studienabschlusses durch den betroffenen Studierenden voraus.
- (3) Bei Teilnahme am ENTER-Programm und Absolvierung des 2. Studienjahres an einer Partnerhochschule kann der Umfang der Masterarbeit abweichend vom Studienverlauf gemäß Spezifischer Anlage 1 höher oder niedriger als 30 ECTS liegen. In diesem Fall wird die Masterarbeit mit den an der Partneruniversität hierfür vorgesehenen ECTS-Punkten angerechnet. Der Umfang der zu belegenden Wahlmodule innerhalb der Vertiefungsphase erhöht beziehungsweise reduziert sich gleichzeitig um die Anzahl an ECTS-Punkten, die der Differenz zwischen der an der Partnerhochschule vergebenen ECTS-Punktzahl und der an der Universität Mannheim vergebenen ECTS-Punktzahl für eine Masterarbeit entspricht.
- (4) Die Anrechnung der Leistungen, die an der Partnerhochschule erbracht wurden, erfolgt nach folgendem Schema:
  - (i) Bei Absolvierung des 1. Jahres an der Partnerhochschule: Es werden Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten pauschal als Module der Grundlagenphase und die verbleibenden Leistungen pauschal als Wahlmodule der Vertiefungsphase angerechnet, wobei die Noten der nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnittsnote dieser Leistungen entsprechen.
  - (ii) Bei Absolvierung des 2. Jahres einschließlich der Masterarbeit an der Partnerhochschule: Die Masterarbeit wird mit den an der Partnerhochschule vergebenen ECTS-Punkten und der Note angerechnet. Die restlichen Leistungen des 2. Studienjahres werden pauschal als Wahlmodule der Vertiefungsphase angerechnet, wobei die Note der nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnittsnote dieser Leistungen entspricht.“

§ 7

In § 13 Abs. 1 wird am Ende des 2. Satzes folgender Zusatz angefügt:

„und informiert die Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung darüber.“

§ 8

1.) In § 15 Abs. 3 Satz 2 wird folgende Ziffer 1 in die Aufzählung eingefügt:

„1. die nach § 2 Abs. 3 studierte Studienrichtung;“

Die bisherigen Ziffern 1 bis 4 werden Ziffern 2 bis 5.

2.) In § 15 Abs. 4 wird die Formulierung „nach § 9 Abs. 3“ durch die Formulierung „bzw. das Gesamturteil nach Abs. 6“ ersetzt.

§ 9

In der Spezifischen Anlage 1 wird der Abschnitt „Veranstaltungen der Grundlagenphase“ wie folgt neu gefasst:

**„Veranstaltungen der Grundlagenphase:**

Fach

Module	Klausurdauer (min)	ECTS-Punkte
<b>Modulkombination „Economics“</b>		
Modul 1: E601 Advanced Microeconomics	120	10
Modul 2: E602 Advanced Macroeconomics	120	10
Modul 3: E603 Advanced Econometrics	120	10
<b>Summe</b>		<b>30</b>

oder

**Modulkombination „Economic Research Preparatory Courses“**

Modul 1: E700 Mathematics for Economists (PhD)	120	6
Modul 2: E701 Advanced Microeconomics I (PhD)	120	8
Modul 3: E702 Advanced Macroeconomics I (PhD)	120	8
Modul 4: E703 Advanced Econometrics I (PhD)	120	8
<b>Summe</b>		<b>30</b>

## § 10

1.) In der Spezifischen Anlage 2 wird im Abschnitt „Veranstaltungen der Grundlagenphase“ bei allen dort aufgeführten Veranstaltungen der Zusatz „(PhD)“ am Ende des Modultitels ergänzt. In der Spalte „Klausurdauer“ werden die bisherigen Angaben jeweils durch die Angabe „120“ ersetzt. In den Zeilen „Modul 2“, „Modul 3“ und „Modul 4“ wird zwischen dem Modultitel und dem Zusatz „(PhD)“ die Ziffer „1“ eingefügt.

2.) In der spezifischen Anlage 2 wird im Abschnitt „Regelungen für die Vertiefungsphase“ bei allen Modulen des Kurs-Pflichtbereichs der Zusatz „(PhD)“ am Ende des Modultitels ergänzt. In der Spalte „Klausurdauer“ werden die bisherigen Angaben jeweils durch die Angabe „120“ ersetzt.

## Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Dabei finden die Regelungen in Artikel 1 § 1 Abs. 2, § 4 und § 5 dieser Änderungssatzung ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 aufnehmen. Gleiches gilt hinsichtlich der geänderten Grundlagenmodule in § 9 und den Klausurdauern in den §§ 9 und 10 dieser Änderungssatzung. Die Änderungen der Modultitel (§§ 9 und 10) treten jedoch gemäß der Regelung in Satz 1 dieses Artikels in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **03. Juni 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



## 5. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

vom 03. Juni 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 29. Mai 2013 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. August 2010 beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

03. Juni 2013

### Artikel 1

#### Änderung der Anlage A: Fächerkatalog

#### § 1

**In Anlage A wird Punkt 1. Fach Deutsch wie folgt geändert:**

1. Unter Punkt 1.1.1, 1.2.1, 1.3.1, 1.4.1 und 1.5.1 wird jeweils in der Tabelle *Pflichtmodul Sprachwissenschaft* der Veranstaltungstitel „Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)“ durch „Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache“ ersetzt.

2. In Satz 1 der Fußnoten 4, 17 und 42 wird jeweils der Veranstaltungstitel „Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft“ durch „Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache“ ersetzt.

3. Unter Punkt 1.3.1 wird in der Tabelle *Pflichtmodul Literaturwissenschaft* der Modulveranstaltung *PS Ältere deutsche Literatur* folgende Fußnote mit der Nummer 30a neu zugeordnet:

„<sup>30a</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache“.

4. Unter Punkt 1.5.1 wird in der Tabelle *Pflichtmodul Literaturwissenschaft* der Modulveranstaltung *PS Ältere deutsche Literatur* folgende Fußnote mit der Nummer 55a neu zugeordnet:

„<sup>55a</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache“.

## § 2

### **In Anlage A wird Punkt 2. Fach Englisch wie folgt geändert:**

1. Unter Punkt 2.1.1. und 2.4.1 wird in der Tabelle *Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (17 ECTS)* hinsichtlich der Veranstaltung *VL Englische/ Amerikanische Literatur oder VL Linguistik* in der Spalte *Form und Art der Prüfung* die Angabe „Aktive Teilnahme“ durch „Kurzesay“ sowie in der Spalte *Abschluss* die Angabe „TP“ durch „LN“ ersetzt.
2. Unter Punkt 2.2.1. wird in der Tabelle *Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (17 ECTS)* hinsichtlich der Veranstaltung *VL Englische/ Amerikanische Literatur oder VL Linguistik* in der Spalte *Form und Art der Prüfung* die Angabe „Aktive Teilnahme“ durch „Kurzesay“, in der Spalte *Abschluss* die Angabe „TP“ durch „LN“ und in der Spalte *ECTS-Punkte* die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
3. Unter 2.3.1. wird in der Tabelle *Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (3 ECTS)* hinsichtlich der Veranstaltung *VL Englische/ Amerikanische Literatur oder VL Linguistik* in der Spalte *Form und Art der Prüfung* die Angabe „Aktive Teilnahme“ durch „Essay“ ersetzt und die Angabe unter *Dauer der Prüfung* ersatzlos gestrichen.
4. Unter 2.5.1. wird in der Tabelle *Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (3 ECTS)* hinsichtlich der Veranstaltung *VL Englische/ Amerikanische Literatur oder VL Linguistik* in der Spalte *Form und Art der Prüfung* die Angabe „Aktive Teilnahme“ durch „Essay“ ersetzt.

## § 3

### **In Anlage A wird Punkt 6. Fach Mathematik wie folgt geändert:**

1. In den Tabellen unter Punkt 6.1.1., 6.2.1., 6.3.1., 6.4.1. und 6.5.1. (Pflichtmodule) sowie unter Punkt 6.1.2., 6.2.2., 6.3.2., 6.4.2. und 6.5.2. (Wahlmodul) und unter Punkt 6.4.4. und 6.5.4. (Ergänzendes Modul) wird in der Spalte *Abschluss* jeweils die Angabe „MAP“ durch die Angabe „TP“ ersetzt. Dies gilt nicht für die Modulveranstaltungen *Seminar* und *Proseminar*.
2. In den Tabellen unter Punkt 6.1.2., 6.3.2., 6.4.2. und 6.5.2. (Wahlmodul) wird bei den Modulveranstaltungen *Seminar* und *Proseminar* in der Spalte „Abschluss“ jeweils die Angabe „MAP“ durch die Angabe „LN“ ersetzt.
3. In den Tabellen unter Punkt 6.1.1., 6.2.1., 6.3.1., 6.4.1. und 6.5.1. (Pflichtmodule) wird bei der Modulveranstaltung *Lineare Algebra II* in der Spalte *Dauer der Prüfung* die Angabe „60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten“ durch die Angabe „90 Minuten bzw. 30 Minuten“ ersetzt.
4. In den Tabellen unter Punkt 6.1.1., 6.2.1., 6.3.1., 6.4.1. und 6.5.1. (Pflichtmodule) wird bei der Modulveranstaltung *Differentialgleichungen oder Dynamische Systeme* in der Spalte *ECTS-Punkte* die Angabe „4“ durch die Angabe „jeweils 4“ ersetzt.



§ 4

In Anlage A wird Punkt 9. Fach Informatik wie folgt geändert:

1. Unter Punkt 9.1.1. (Pflichtmodule) wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>636</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodule (86 ECTS)</b>				
Formale Grundlagen der Informatik VL <sup>637</sup> + GÜ <sup>638</sup>	Klausur	90 Minuten	TP	6
Theoretische Informatik <sup>639</sup> VL + GÜ	Klausur	90 Minuten	TP	6
Praktische Informatik I VL + Ü <sup>640</sup>	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb; Klausur	Klausur: 90 Minuten	TP	8
Praktische Informatik II <sup>641</sup> VL + Ü	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb; Klausur	Klausur: 90 Minuten	TP	6
Programmierpraktikum I <sup>642</sup>	Practical Programming Competence Tests, Praktische Leistungsnachweise, Regelmäßige Teilnahme an Präsenzübung	Programming Competence Test: 180 Minuten	TP	5
Programmierpraktikum II	Practical Programming Competence Tests, Praktische Leistungsnachweise, Regelmäßige Teilnahme an Präsenzübung	Programming Competence Test: 180 min.	TP	5
Praktikum Software Engineering <sup>643</sup>	schriftliche Ausarbeitung und entwickeltes System, Teammeetings und Kolloquia, Praktische	3 Kolloquien à max. 30 Minuten, 14 Teammeetings à max. 2	TP	5

<sup>636</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>637</sup> Vorlesung.

<sup>638</sup> Große Übung.

<sup>639</sup> Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Praktische Informatik I und II, Formale Grundlagen der Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>640</sup> Übung.

<sup>641</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

<sup>642</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Benutzerkenntnisse eines modernen Betriebssystems.

<sup>643</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Programmierpraktikum I, Praktische Informatik I, Programmierpraktikum II, Algorithmen und Datenstrukturen.

	Leistungsnachweise	Std.		
Softwaretechnik <sup>644</sup> VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6
Algorithmen und Datenstrukturen <sup>645</sup> VL + GÜ	Klausur	90 Minuten	TP	8
Künstliche Intelligenz <sup>646</sup> VL + Ü	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, Klausur	Klausur: 90 Minuten	TP	6
Datenbanksysteme I <sup>647</sup> VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	8
Computer Networks <sup>648</sup> VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6
Kryptographie I <sup>649</sup> VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6
Fachseminar <sup>650</sup> S <sup>651</sup>	Vortrag/ Hausarbeit		TP	5

Die Fußnoten mit den Nummern 652 bis 655 werden ersatzlos gestrichen.

<sup>644</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I, Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>645</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I

<sup>646</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Formale Grundlagen der Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen, Programmierkenntnisse.

<sup>647</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen, Programmierkenntnisse.

<sup>648</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Very good knowledge of a higher programming language (e.g., Java, C++), good knowledge of algorithms and data structures.

<sup>649</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>650</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II, Softwaretechnik, Datenbanksysteme, Computer Networks.

<sup>651</sup> Seminar.

2. Unter Punkt 9.2.1. (Pflichtmodule) wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>660</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodule (86 ECTS)</b>				
Formale Grundlagen der Informatik VL <sup>661</sup> + GÜ <sup>662</sup>	Klausur	90 Minuten	TP	6
Theoretische Informatik <sup>663</sup> VL + GÜ	Klausur	90 Minuten	TP	6
Praktische Informatik I VL + Ü <sup>664</sup>	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb; Klausur	Klausur: 90 Minuten	TP	8
Praktische Informatik II <sup>665</sup> VL + Ü	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb; Klausur	Klausur: 90 Minuten	TP	6
Programmierpraktikum I <sup>666</sup>	Practical Programming Competence Tests, Praktische Leistungsnachweise, Regelmäßige Teilnahme an Präsenzübung	Programming Competence Test: 180 Minuten	TP	5
Programmierpraktikum II	Practical Programming Competence Tests, Praktische Leistungsnachweise, Regelmäßige Teilnahme an Präsenzübung	Programming Competence Test: 180 min.	TP	5
Praktikum Software Engineering <sup>667</sup>	schriftliche Ausarbeitung und entwickeltes System, Teammeetings und Kolloquia, Praktische Leistungsnachweise	3 Kolloquien à max. 30 Minuten, 14 Teammeetings à max. 2 Std.	TP	5

<sup>660</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>661</sup> Vorlesung.

<sup>662</sup> Große Übung.

<sup>663</sup> Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Praktische Informatik I und II, Formale Grundlagen der Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>664</sup> Übung.

<sup>665</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

<sup>666</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Benutzerkenntnisse eines modernen Betriebssystems.

<sup>667</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Programmierpraktikum I, Praktische Informatik I, Programmierpraktikum II, Algorithmen und Datenstrukturen.

Softwaretechnik <sup>668</sup> VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6
Algorithmen und Datenstrukturen <sup>669</sup> VL + GÜ	Klausur	90 Minuten	TP	8
Künstliche Intelligenz <sup>670</sup> VL + Ü	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, Klausur	Klausur: 90 Minuten	TP	6
Datenbanksysteme I <sup>671</sup> VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	8
Computer Networks <sup>672</sup> VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6
Kryptographie I <sup>673</sup> VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6
Fachseminar <sup>674</sup> S <sup>675</sup>	Vortrag/ Hausarbeit		TP	5

Die Fußnoten mit den Nummern 676 bis 679 werden ersatzlos gestrichen.

<sup>668</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I, Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>669</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

<sup>670</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Formale Grundlagen der Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen, Programmierkenntnisse.

<sup>671</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen, Programmierkenntnisse.

<sup>672</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Very good knowledge of a higher programming language (e.g., Java, C++), good knowledge of algorithms and data structures.

<sup>673</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>674</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II, Softwaretechnik, Datenbanksysteme, Computer Networks.

<sup>675</sup> Seminar.

3. Unter Punkt 9.3.1. (Pflichtmodule) wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>684</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodule (86 ECTS)</b>				
Formale Grundlagen der Informatik VL <sup>685</sup> + GÜ <sup>686</sup>	Klausur	90 Minuten	TP	6
Theoretische Informatik <sup>687</sup> VL + GÜ	Klausur	90 Minuten	TP	6
Praktische Informatik I VL + Ü <sup>688</sup>	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb; Klausur	Klausur: 90 Minuten	TP	8
Praktische Informatik II <sup>689</sup> VL + Ü	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb; Klausur	Klausur: 90 Minuten	TP	6
Programmierpraktikum I <sup>690</sup> (4 SWS)	Practical Programming Competence Tests, Praktische Leistungsnachweise, Regelmäßige Teilnahme an Präsenzübung	Programming Competence Test: 180 Minuten	TP	5
Programmierpraktikum II	Practical Programming Competence Tests, Praktische Leistungsnachweise, Regelmäßige Teilnahme an Präsenzübung	Programming Competence Test: 180 min.	TP	5
Praktikum Software Engineering <sup>691</sup>	schriftliche Ausarbeitung und entwickeltes System, Teammeetings und Kolloquia, Praktische Leistungsnachweise	3 Kolloquien à max. 30 Minuten, 14 Teammeetings à max. 2 Std.	TP	5
Softwaretechnik <sup>692</sup>	Klausur	90 Minuten	TP	6

<sup>684</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsförmern abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>685</sup> Vorlesung.

<sup>686</sup> Große Übung.

<sup>687</sup> Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Praktische Informatik I und II, Formale Grundlagen der Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>688</sup> Übung.

<sup>689</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

<sup>690</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Benutzerkenntnisse eines modernen Betriebssystems.

<sup>691</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Programmierpraktikum I, Praktische Informatik I, Programmierpraktikum II, Algorithmen und Datenstrukturen.

VL + Ü				
Algorithmen und Datenstrukturen <sup>693</sup> VL + GÜ	Klausur	90 Minuten	TP	8
Künstliche Intelligenz <sup>694</sup> VL + Ü	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, Klausur	Klausur: 90 Minuten	TP	6
Datenbanksysteme I <sup>695</sup> VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	8
Computer Networks <sup>696</sup> VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6
Kryptographie I <sup>697</sup> VL + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6
Fachseminar <sup>698</sup> S <sup>699</sup>	Vortrag/ Hausarbeit		TP	5

Die Fußnoten mit den Nummern 700 bis 703 werden ersatzlos gestrichen.

<sup>692</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I, Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>693</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

<sup>694</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Formale Grundlagen der Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen, Programmierkenntnisse.

<sup>695</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen, Programmierkenntnisse.

<sup>696</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Very good knowledge of a higher programming language (e.g., Java, C++), good knowledge of algorithms and data structures.

<sup>697</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen.

<sup>698</sup> Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II, Softwaretechnik, Datenbanksysteme, Computer Networks.

<sup>699</sup> Seminar.

4. Unter Punkt 9.1.2. (Wahlmodul) wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>656</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Wahlmodul (8 ECTS)</b>				
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6
Schlüsselqualifikation	Vortrag/ Hausarbeit		LN	2

5. Unter Punkt 9.2.2. (Wahlmodul) wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>680</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Wahlmodul (8 ECTS)</b>				
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6

6. Unter Punkt 9.1.3. (Wahlmodul) wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung <sup>932</sup>	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
<b>Wahlmodul (8 ECTS)</b>				
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V + Ü	Klausur	90 Minuten	TP	6
Schlüsselqualifikation	Vortrag/ Hausarbeit		LN	2

7. Unter Punkt 9.1.3, 9.2.3. und 9.3.3. (Fachdidaktik) sowie unter Punkt 9.3.4. (Ergänzendes Modul) werden jeweils in der Spalte „Modulveranstaltung“ die Angaben zu den Semesterwochenstunden (SWS) gestrichen.

<sup>656</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>680</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>932</sup> Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

## Artikel 2

### Änderungen der Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen zur Orientierungs- und zur Zwischenprüfung

#### § 1

In der Anlage B wird Punkt 1. **Fach Deutsch** wie folgt geändert:

1. Unter Punkt 1.1 Orientierungsprüfung wird in der Tabelle nach Absatz 2 sowie in der Tabelle nach Absatz 3 jeweils die Veranstaltungsbezeichnung „Einführung in die Synchrone Sprachwissenschaft (4 St.)“ durch „Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache“ ersetzt.
2. Unter Punkt 1.2 Zwischenprüfung wird in der Tabelle die Veranstaltungsbezeichnung „Einführung in die Synchrone Sprachwissenschaft (4 St.)“ durch „Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache“ ersetzt

#### § 2

In der Anlage B wird Punkt 6. **Fach Mathematik** wie folgt geändert:

1. Unter Punkt 6.1 und 6.2 wird jeweils in der Tabelle bei der Modulveranstaltung *Lineare Algebra II* in der Spalte *Dauer und Umfang der Prüfung* die Angabe „60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten“ durch die Angabe „90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten“ ersetzt.
2. Unter Punkt 6.1 und 6.2 wird jeweils in der Tabelle bei allen Modulveranstaltungen in der Spalte *Abschluss* die Angabe „MAP“ durch die Angabe „TP“ ersetzt.

#### § 3

In der Anlage B wird Punkt 9. **Fach Informatik** wie folgt geändert:

Unter Punkt 9.1. und 9.2. wird in der jeweiligen Tabelle bei der Modulveranstaltung *Praktische Informatik II* in der Spalte *ECTS-Punkte* die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.



**Artikel 3**

**Änderung der Anlage D:  
Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte  
gemäß GymPO I**

**§1**

In Anlage D wird Punkt 9. Fach Informatik wie folgt neu gefasst:

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik an der Universität Mannheim														
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik														
		Modul 1: Formale Grundl. d. Informatik	Modul 2: Theoretische Informatik	Modul 3: Praktische Informatik I	Modul 4: Praktische Informatik II	Modul 5: Programmierpraktikum I	Modul 6: Programmierpraktikum II	Modul 7: Softwaretechnik I	Modul 8: Praktikum Software Engineering	Modul 9: Algorithmen und Datenstrukturen	Modul 10: Künstliche Intelligenz	Modul 11: Datenbanksysteme I	Modul 12: Computer Networks	Modul 13: Kryptographie I	Modul 14: Fachdidaktik	Modul 15: Wahlfach
2.1.1	Mathematik für Informatiker	X														
2.1.2	Logik, Statistik; vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich diskrete Strukturen	X	X						X							
2.1.3	abstrakte Maschinen insbesondere Automaten, formale Sprachen, Berechenbarkeit, Komplexität	X	X													
2.1.4	formale Systeme, insbesondere Graphen, Datentypen, Semantik, Netze	X		X					X							
2.1.5	Algorithmen und Datenstrukturen, insbesondere Listen, Stapel, Schlangen, Bäume, Hashing, Verifikation, Effizienz, Implementierung			X					X	X						

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik an der Universität Mannheim															
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik															
		Modul 1: Formale Grundl. d. Informatik	Modul 2: Theoretische Informatik	Modul 3: Praktische Informatik I	Modul 4: Praktische Informatik II	Modul 5: Programmierpraktikum I	Modul 6: Programmierpraktikum II	Modul 7: Softwaretechnik I	Modul 8: Praktikum Software Engineering	Modul 9: Algorithmen und Datenstrukturen	Modul 10: Künstliche Intelligenz	Modul 11: Datenbanksysteme I	Modul 12: Computer Networks	Modul 13: Kryptographie I	Modul 14: Fachdidaktik	Modul 15: Wahlfach	
2.1.6	Programmierung, insbesondere Programmierkonzepte, Programmierparadigmen			X	X	X	X										
2.1.7	Modellierung und grund-legende Prinzipien der Softwaretechnik							X	X								
2.1.8	Technische Informatik, insbesondere Funktionsprinzipien, Bauelemente, Rechnerstrukturen				X												
2.1.9	für das Fach Informatik spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich projektorientiertes Arbeiten							X	X								

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik an der Universität Mannheim														
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik														
		Modul 1: Formale Grundl. d. Informatik	Modul 2: Theoretische Informatik	Modul 3: Praktische Informatik I	Modul 4: Praktische Informatik II	Modul 5: Programmierpraktikum I	Modul 6: Programmierpraktikum II	Modul 7: Softwaretechnik I	Modul 8: Praktikum Software Engineering	Modul 9: Algorithmen und Datenstrukturen	Modul 10: Künstliche Intelligenz	Modul 11: Datenbanksysteme I	Modul 12: Computer Networks	Modul 13: Kryptographie I	Modul 14: Fachdidaktik	Modul 15: Wahlfach
2.2	Informatik der Systeme															
2.2.1	verteilte Systeme und Rechnernetze											X				
2.2.2	Datenbanken und Informationssysteme										X					
2.2.3	Software Engineering						X	X								
2.2.4	sichere und zuverlässige Systeme												X			
2.2.5	spezielle Themen zum Beispiel Betriebssysteme, Programmiersprachen und Übersetzerbau, Rechnerarchitektur, Mensch-Maschine-Interaktion, Graphische und Bildverarbeitende Systeme, Modellbildung und Simulation, Kognitive Systeme und Robotik sowie Themen aus der Theoretischen oder der Technischen Informatik										X		X		X	

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik an der Universität Mannheim													
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik													
		Modul 1: Formale Grundl. d. Informatik	Modul 2: Theoretische Informatik	Modul 3: Praktische Informatik I	Modul 4: Praktische Informatik II	Modul 5: Programmierpraktikum I	Modul 6: Programmierpraktikum II	Modul 7: Softwaretechnik I	Modul 8: Praktikum Software Engineering	Modul 9: Algorithmen und Datenstrukturen	Modul 10: Künstliche Intelligenz	Modul 11: Datenbanksysteme I	Modul 12: Computer Networks	Modul 13: Kryptographie I	Modul 14: Fachdidaktik
2.3	Grundlagen der Fachdidaktik														
2.3.1	Bildungsziele der Informatik; Begründung für den Informatikunterricht; und Charakterisierung des Fachs fundamentale Ideen; Auswahlkriterien für Unterrichtsinhalte													X	
2.3.2	Unterrichtskonzepte für den Informatikunterricht in beiden Sekundarstufen, insbesondere zu den Kernpunkten Modellierung, Programmierung, Problemlösung und Validierung													X	
2.3.3	Lehr-Lernprozesse inklusive Lernvoraussetzungen und Lernschwierigkeiten													X	
2.3.4	Methoden des Informatikunterrichts, insbesondere Auswahl und Einsatz von Werkzeugen, Projektarbeiten und Vorgehensweisen bei der Erfolgskontrolle													X	

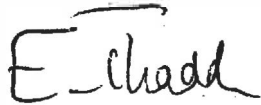
#### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Die Änderungen gelten nur für Studierende, die ab dem Herbst-/ Wintersemester 2013/2014 ihr Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim aufnehmen.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 03. Juni 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der  
Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der  
Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim**

**vom 03. Juni 2013**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 29. Mai 2013 die nachfolgende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012, zuletzt geändert am 07. März 2013, beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **03. Juni 2013**

**Artikel 1**

**§ 1**

In V. Anlage A: Fachspezifischer Teil Kernfach wird unter 2. Studiengang Bachelor of Arts: Germanistik – Kernfach unter dem Punkt „Orientierungsprüfung“ der Veranstaltungstitel unter Ziffer 3. „Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft“ durch folgenden Veranstaltungstitel ersetzt:

„Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache“.

**§ 2**

In V. Anlage A: Fachspezifischer Teil Kernfach wird unter 2. Studiengang Bachelor of Arts: Germanistik – Kernfach unter dem Punkt „Teilnahmevoraussetzungen“ Ziffer 4. wie folgt neu gefasst:

„4. Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache“.“

**§ 3**

In V. Anlage A: Fachspezifischer Teil Kernfach wird unter 2. Studiengang Bachelor of Arts: Germanistik – Kernfach in der Modultabelle Bachelor of Arts: Germanistik im Basismodul Sprachwissenschaft in der Spalte Prüfungsmodul bzw. –fach der Veranstaltungstitel „Einführung in die diachrone Sprachwissenschaft“ durch folgenden Veranstaltungstitel ersetzt:

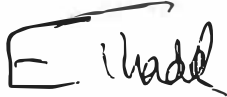
„Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **03. Juni 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**Änderung der 7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für  
den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik  
vom 03. Juni 2013**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Mai 2013 die nachfolgende Änderung der 7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013, Teil 4, S. 103 ff) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **03. Juni 2013**

**Artikel 1**

**§ 1**

In Artikel 1 § 5 Ziff. 4 wird im neu eingefügten Text die Absatzbezeichnung „(10)“ durch die Absatzbezeichnung „(9)“ ersetzt.

**§ 2**

In Artikel 1 § 7 wird die Angabe „Absatz 6“ durch „Absatz 4“ und die Angabe „Absatz 7“ durch „Absatz 5“ sowie im neu eingefügten Text die Absatzbezeichnung „(7)“ durch „(5)“ ersetzt.

**§ 3**

In Artikel 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Für Studierende, die vor dem Herbst-/Wintersemester 2010/2011 ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim aufgenommen haben und noch unter der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 21. August 2006 in der Fassung vom 11. Dezember 2009 studieren, gilt diese Änderungssatzung mit der Maßgabe, dass

- 1.) in Artikel 1 § 1 Ziff. 1 die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 2“ ersetzt wird,
- 2.) in Artikel 1 § 4 Ziff. 2 die Angabe „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt wird und
- 3.) in Artikel 1 § 7 die Angabe „Absatz 4“ durch „Absatz 6“ und die Angabe „Absatz 5“ durch „Absatz 7“ sowie im neu eingefügten Text die Absatzbezeichnung „(5)“ durch „(7)“ ersetzt wird.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, **03. Juni 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor





## **2. Satzung zur Änderung der "Studienordnung Doppelabschlussprogramme im Mannheim Master of Management" der Universität Mannheim**

vom 03. Juni 2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Mai 2013 die nachstehende Änderung der „Studienordnung Doppelabschlussprogramme im Mannheim Master of Management“ der Universität Mannheim vom 20. April 2011, zuletzt geändert am 21. Juni 2011, beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am

03. Juni 2013

### **Artikel 1**

#### **§ 1**

In Artikel 2 Absatz 3 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflich als wissenschaftliches Personal tätigen Repräsentanten der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre im Sinne des § 44 Abs. 1 LHG. Der Programmbeauftragte ist Mitglied der Auswahlkommission.“

#### **§ 2**

In Artikel 6 Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„In begründeten Ausnahmefällen kann der Programmbeauftragte auf Antrag Änderungen des „Learning Agreements“ genehmigen. Der Antrag muss bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn in dem Semester gestellt werden, in dem das betreffende Modul belegt wird. Sind mehrere Module von einer Änderung betroffen und finden diese in verschiedenen Semestern statt, so richtet sich die Frist nach dem früheren der beiden Semester.“

### **Artikel 2**

Anhang B „Studienverläufe und -inhalte“ wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

**„Studienverläufe des Programms mit der Norges Handelshøyskole (Bergen, Norwegen)**

*Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim*

Im ersten Studienjahr erbringen Studierende von der Universität Mannheim die Bereiche „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ vollständig an der Universität Mannheim. Darüber hinaus erbringen sie Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 32 ECTS. Mindestens zwei der an der Universität Mannheim belegten Module müssen äquivalent sein zu je einem Kurs innerhalb des gewählten Majors an der Norges Handelshøyskole (NHH).“

## **„Studienverläufe des Programms mit der Università Commerciale Luigi Bocconi (Mailand, Italien)**

### *Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim*

Im ersten Studienjahr absolvieren die Studierenden sämtliche Module der Bereiche „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ sowie „Business Economics“ an der Universität Mannheim. Abweichend vom Studienangebot des Mannheim Master in Management ist die Belegung des Moduls „CC 503 Empirische Methoden“ (Empirical Methods) verpflichtend. Eine Wahlmöglichkeit zwischen diesem und dem Modul „CC 502 Applied Econometrics“ besteht nicht. Im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ ist die Belegung der Module „ACC 531 Company Valuation“, „ACC 672 Corporate Governance Theory“, „TAX 610 International Business Taxation“ und „TAX 650 European Business Taxation“ aus der Area „Accounting and Taxation“ verpflichtend. Darüber hinaus sind weitere Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 10 ECTS zu absolvieren. Werden im Bereich Betriebswirtschaftslehre mehr als 32 ECTS-Punkte erworben, werden entsprechend weniger Leistungen von der Partnerhochschule für den Abschluss der Universität Mannheim angerechnet.

Im zweiten Studienjahr sind folgende Module des Studiengangs „Master of Accounting, Financial Management and Control“ an der Università Bocconi zu belegen: die drei Kernfächer „Financial Reporting and International Accounting“, „Financial Management and Financial Markets“ und „Performance Measurement and Control Systems“ sowie mindestens ein Wahlpflichtfach aus den Bereichen „Business Administration“, „Finance“ oder „Accounting“ im Umfang von mindestens 4 ECTS Punkten. Die Kurswahl muss mit dem Programmbeauftragten abgestimmt werden. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester gemäß den geltenden Regularien der Università Bocconi. Diese beinhalten unter anderem eine Verteidigung der Masterarbeit an der Università Bocconi.

Zusätzlich zu den akademischen Leistungen müssen Studierende für den Studienabschluss der Università Bocconi ein mindestens zehnwöchiges Praktikum gemäß den Bestimmungen der Università Bocconi sowie Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen. Erste Fremdsprache muss Englisch sein, es sei denn, die Muttersprache des Studierenden ist Englisch. Studierende, deren Muttersprache nicht Italienisch ist, müssen als zweite Fremdsprache Kenntnisse in Italienisch nachweisen. Der Nachweis über Sprachkenntnisse erfolgt grundsätzlich durch Belegen und Bestehen von Sprachkursen mit abschließender Prüfung an der Università Bocconi. Alternativ kann ein solcher Nachweis durch Vorlage eines von der Università Bocconi akzeptierten Zertifikats erfolgen:

- TOEFL (min. 600/250/100 Paper Based/Computer Based/Internet Based)
- IELTS (min 7.0)
- CAE (min. B) or CPE
- BEC higher,
- Language Certificate der Universität Mannheim
- Abschluss eines vollständig in englischer Sprache absolvierten Bachelor-Studiums

Über die Anerkennung anderer Zertifikate entscheidet die Università Bocconi.

Der Studienverlauf für Studierende der Universität Mannheim ist im Folgenden tabellarisch dargestellt.

Un	Studienjahr	Univ./Modul	ECTS	
1, 2	September bis August	Universität Mannheim	<b>Methoden und Schlüsselqualifikationen</b>	
			CC 501 Decision Analysis	6
			CC 503 Empirical Methods	6
			CC 504 Corporate Social Responsibility	4
			<b>Business Economics</b>	
			BE 510 Business Economics I	6
			BE 511 Business Economics II	6
			<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	
			ACC 672 Corporate Governance Theory	6
			ACC 531 Company Valuation	6
			TAX 610 International Business Taxation	6
			TAX 650 European Business Taxation	4
			Weitere Module (min.)	10
3, 4	September bis August	Universität Bocconi	<b>3 Kernfächer</b>	
			Financial Reporting and International Accounting	10
			Financial Management and Financial	10
			Performance Measurement and Control Systems	10
			<b>2 Fremdsprachen</b>	8
			<b>Wahlpflichtfach (min.)</b>	4
			<b>Masterarbeit</b>	18

### *Studienverlauf für Studierende von der Università Commerciale Luigi Bocconi*

Im ersten Studienjahr absolvieren die Studierenden die folgenden acht Kernfächer des Masterstudiengangs „Accounting, Financial Management and Control“ an der Università Bocconi: „Data Analysis“, „Financial Reporting and International Accounting“, „Financial Management and Financial Markets“, „Performance Measurement and Control Systems“, „Corporate Governance“, „Fair Value Accounting, Reporting and Valuation“, „Business Law and Public Finance“ und „Advanced Topics in Economics“.

Im zweiten Studienjahr belegen die Studierenden die Module „CC 501 Decision Analysis“ und „CC 504 Corporate Social Responsibility“ aus dem Bereich „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ des Studiengangs Mannheim Master in Management an der Universität Mannheim. Darüber hinaus belegen die Studierenden Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 26 ECTS, darunter ein Seminar der Area Accounting & Taxation. Werden im Bereich Betriebswirtschaftslehre mehr als 26 ECTS-Punkte erworben, werden entsprechend weniger Leistungen von der Partnerhochschule für den Abschluss der Universität Mannheim angerechnet. Die Module sind so zu wählen, dass die Voraussetzungen für das Anfertigen der Masterarbeit in der Area Accounting & Taxation gemäß den Bestimmungen des Modulkataloges für den Mannheim Master in Management erfüllt werden. Im vierten Semester wird die Masterarbeit an einem Lehrstuhl der Area Accounting & Taxation verfasst. Die Masterarbeit wird an der Università Bocconi gemäß den dort geltenden Bestimmungen verteidigt.

Zusätzlich zu den akademischen Leistungen müssen Studierende für den Studienabschluss der Universität Bocconi ein mindestens zehnwöchiges Praktikum sowie Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen, wobei Kenntnisse in Englisch und Italienisch zwingend erforderlich sind.

Der Studienverlauf für Studierende von der Universität Bocconi ist im Folgenden tabellarisch dargestellt.

1, 2	September bis August	Universität Bocconi	<b>8 Kernfächer</b>	
			<i>Data Analysis</i>	6
			<i>Financial Reporting and International Accounting</i>	10
			<i>Financial Management and Financial Performance Measurement and Control Systems</i>	10
			<i>Corporate Governance</i>	5
			<i>Fair Value Accounting, Reporting and Business Law and Public Finance</i>	8
			<i>Business Law and Public Finance</i>	9
			<i>Advanced Topics in Economics</i>	6
			3, 4	September bis August
<i>CC 501 Decision Analysis</i>	6			
<i>CC 504 Corporate Social Responsibility</i>	4			
<b>Betriebswirtschaftslehre min.</b>	26			
<b>ACC/TAX Masterarbeit</b>	24			

## Studienverläufe des Programms mit der Copenhagen Business School (Kopenhagen, Dänemark)

### Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim

Im ersten Studienjahr absolvieren die Studierenden sämtliche Module der Bereiche „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ sowie „Business Economics“ an der Universität Mannheim. Abweichend vom Studienangebot des Mannheim Master in Management ist die Belegung des Moduls „CC 503 Empirische Methoden“ (Empirical Methods) verpflichtend. Eine Wahlmöglichkeit zwischen diesem und dem Modul „CC 502 Applied Econometrics“ besteht nicht. Drei Wahlpflichtmodule aus der Area Information Systems im Umfang von mindestens 15 ECTS aus einem zuvor festzulegenden Portfolio, welches bei dem Programmbeauftragten einzusehen ist, sind zusätzlich zu belegen. Zusätzlich werden weitere Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 17 ECTS absolviert. Werden im Bereich Betriebswirtschaftslehre mehr als 32 ECTS-Punkte erworben, werden entsprechend weniger Leistungen von der Partnerhochschule für den Abschluss der Universität Mannheim angerechnet.

An der Copenhagen Business School (CBS) erbringen die Studierenden im zweiten Studienjahr die folgenden Leistungen des Studiengangs „Master in Business Administration and Information Systems“ mit dem Profil „IT Management and Business Economics“: die drei Kernfächer „IT Management and Business Economics I“, „Strategy Making in Global Environments“ und „IS Change Management“ sowie einen Wahlkurs im Umfang von 7,5 ECTS. Im vierten Semester wird die Masterarbeit an der CBS gemäß den dort geltenden Bestimmungen angefertigt.

Der Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim ist im Folgenden tabellarisch dargestellt.

Semester	Zeitraum	Universität	Leistungen	ECTS
1, 2	September bis August	Universität Mannheim	<b>Methoden und Schlüsselqualifikationen</b>	
			CC 501 Decision Analysis	6
			CC 503 Empirical Methods	6
			CC 504 Corporate Social Responsibility	4
			<b>Business Economics</b>	
			BE 510 Business Economics I	6
			BE 511 Business Economics II	6
			<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	
			3 Module der Area Information Systems	15
Weitere (min.)	17			
3, 4	September bis August	Copenhagen Business School	<b>3 Kernfächer</b>	
			IT Management and Business Economics I	7,5
			Strategy Making in Global Environments	7,5
			IS Change Management	7,5
			<b>Wahlkurs</b>	7,5
			<b>Masterarbeit</b>	30

*Studienverlauf für Studierende von der Copenhagen Business School*

Im ersten Studienjahr absolvieren die Studierenden an der CBS im Studiengang „Master in Business Administration and Information Systems“ mit dem Profil „IT Management and Business Economics“ die vier Kernfächer „IT Management and Business Economics I“, „Strategy Making in Global Environments“, „Social Analysis and Design of IT in Organizations“ und „IS Change Management“. Zusätzlich sind von den Studierenden zwei Business Economics Kurse im Umfang von insgesamt 15 ECTS und ein Specialisation Track oder alternativ zu diesem Wahlkurse im Umfang von weiteren 15 ECTS zu belegen.

Im zweiten Studienjahr absolvieren die Studierenden die Module „CC 501 Decision Analysis“ und „CC 504 Corporate Social Responsibility“ aus dem Bereich „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ an der Universität Mannheim. Zusätzlich belegen die Studierenden Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 26 ECTS. Diese enthalten ein Seminar aus der Area Information Systems. Werden im Bereich Betriebswirtschaftslehre mehr als 26 ECTS-Punkte erworben, werden entsprechend weniger Leistungen von der Partnerhochschule für den Abschluss der Universität Mannheim angerechnet. Die Module sind so zu wählen, dass die Voraussetzungen für das Anfertigen der Masterarbeit in der Area Information Systems gemäß den Bestimmungen des Modulkataloges für den Mannheim Master in Management erfüllt werden. Haben die Studierenden den Specialisation Track zuvor nicht an der CBS belegt, muss dieser mit äquivalenten Modulen in Mannheim abgedeckt werden. Wurde der Specialisation Track hingegen an der CBS erbracht, müssen die Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ mindestens eines aus der Area Information Systems beinhalten. Die Masterarbeit wird im vierten Semester an einem Lehrstuhl der Area Information Systems verfasst.

Der Studienverlauf für Studierende von der Copenhagen Business School ist im Folgenden vereinfacht tabellarisch dargestellt.

1, 2	September bis August	Copen- hagen Business School	<b>4 Kernfächer</b>	
			<i>IT Management and Business Economics I</i>	7,5
			<i>Strategy Making in Global Environments</i>	7,5
			<i>Social Analysis and Design of IT in</i>	7,5
			<i>IS Change Management</i>	7,5
			<b>2 Business Economics Kurse</b>	15
			<b>2 Wahlkurse oder Specialisation Track</b>	15
3, 4	September bis August	Universität Mannheim	<b>Methoden und Schlüsselqualifikationen</b>	
			<i>CC 501 Decision Analysis</i>	6
			<i>CC 504 Corporate Social Responsibility</i>	4
			<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	
			Verschiedene (min.)	20
			Seminar (Area Information Systems)	6
<b>Masterarbeit (Area Information Systems)</b>	24			

## Studienverlauf des Programms mit der University of South Carolina (Columbia, South Carolina, USA)

Der im Folgenden erläuterte Studienverlauf gilt sowohl für Studierende von der Universität Mannheim, als auch für Studierende von der University of South Carolina (USC).

Im ersten und vierten Semester absolvieren die Studierenden an der Universität Mannheim. Sämtliche Module der Bereiche „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ sowie „Business Economics“ des MMM werden an der Universität Mannheim belegt. Zusätzlich sind Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 8 ECTS zu belegen. Werden im Bereich Betriebswirtschaftslehre mehr als 8 ECTS-Punkte erworben, werden entsprechend weniger Leistungen von der Partnerhochschule für den Abschluss der Universität Mannheim angerechnet. Die Module sind so zu wählen, dass die Voraussetzungen für das Anfertigen der Masterarbeit gemäß den Bestimmungen des Modulkataloges für den Mannheim Master in Management erfüllt werden. Im vierten Semester wird die Masterarbeit verfasst.

Im zweiten und dritten Semester absolvieren die Studierenden an der USC Leistungen aus dem Studiengang „Master of International Business“. Diese beinhalten die fünf Kernfächer „IBUS 705 Sustaining the Global Enterprise“, „IBUS 706 Nation States, Regional Networks and Global Markets“, „IBUS 707 Comparative Institutional Systems“, „IBUS 734 International Business Negotiations“ und „POLI 710 Introduction to International Relations“. Darüber hinaus sind von den Studierenden fünf Wahlpflichtfächer im Umfang von 30 ECTS gemäß den Bestimmungen des Studiengangs zu belegen.

Der allgemeine Studienverlauf ist im Folgenden tabellarisch dargestellt.

Semester	Zeitraum	Studienort	Module	ECTS
1, 4	September bis August	Universität Mannheim	<b>Methoden und Schlüsselqualifikationen</b>	
			<i>CC 501 Decision Analysis</i>	6
			<i>CC 502 Applied Econometrics oder CC 503 Empirical Methods</i>	6
			<i>CC 504 Corporate Social Responsibility</i>	4
			<b>Business Economics</b>	
			<i>BE 510 Business Economics I</i>	6
			<i>BE 511 Business Economics II</i>	6
			<b>Betriebswirtschaftslehre (min.)</b>	8
			<b>Masterarbeit</b>	24
2, 3	September bis August	University of South Carolina	<b>5 Kernfächer</b>	
			<i>IBUS 705 Sustaining the Global Enterprise</i>	6
			<i>IBUS 706 Nation States, Regional Networks and Global Markets</i>	6
			<i>IBUS 707 Comparative Institutional Systems</i>	6
			<i>IBUS 734 International Business Negotiations</i>	6
			<i>POLI 710 Introduction to International</i>	6
			<b>5 Wahlpflichtfächer</b>	30

### Artikel 3

Anhang C „Bedingungen zum Antritt der Auslandsphase“ wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

#### **„Bedingungen für das Programm mit der Norges Handelshøyskole (Bergen, Norwegen)**

Studierende von der Universität Mannheim, die am Doppelabschlussprogramm mit der NHH teilnehmen, müssen vor Antritt der Auslandsphase mindestens 60 ECTS im Rahmen des MMM absolviert haben. - Darunter die vollständigen Bereiche „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ sowie mindestens zwei Kurse, die zu je einem beliebigen Kurs aus dem gewählten Major an der NHH äquivalent sind.“

#### **„Bedingungen für das Programm mit der Università Commerciale Luigi Bocconi (Mailand, Italien)**

Studierende von der Universität Mannheim, die am Doppelabschlussprogramm mit der Università Bocconi teilnehmen, müssen vor Antritt der Auslandsphase mindestens 60 ECTS im Rahmen des MMM nach Maßgabe des in Anhang B dargestellten Studienverlaufs absolviert haben.

#### **Bedingungen für das Programm mit der Copenhagen Business School (Kopenhagen, Dänemark)**

Studierende von der Universität Mannheim, die am Doppelabschlussprogramm mit der CBS teilnehmen, müssen vor Antritt der Auslandsphase mindestens 60 ECTS im Rahmen des MMM nach Maßgabe des in Anhang B dargestellten Studienverlaufs absolviert haben.

#### **Bedingungen für das Programm mit der University of South Carolina (Columbia, South Carolina, USA)**

Studierende von der Universität Mannheim, die am Doppelabschlussprogramm mit der USC teilnehmen, müssen vor Antritt der Auslandsphase mindestens 28 ECTS im Rahmen des MMM absolviert haben. Darunter drei bis vier Module aus den Bereichen „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ sowie Voraussetzungen zum Verfassen der Masterarbeit an der Universität Mannheim.“

### Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Die Änderungen aus Artikel 1 § 2 gelten nur für Studierende, die ab dem Akademischen Jahr 2013/2014 zum Doppelabschlussprogramm zugelassen werden.

Genehmigt und ausgefertigt:  
Mannheim, 03. Juni 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor





**4. Satzung zur Änderung der Studienordnung (SO) für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim**

vom **03. Juni 2013**

Aufgrund des § 38 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Mai 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) vom 05. Juni 2009 beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **03. Juni 2013**

**Artikel 1  
Änderungen**

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle unter Punkt „5. Operations & Information Systems“ wird wie folgt neu gefasst:

**5. Operations & Information Systems**

<b>Operations &amp; Information Systems</b>	<b>Course</b>		<b>ECTS</b>
<b>1. Semester</b>			
<b>HWS</b>	<b>Operations</b>	<b>Information Systems</b>	
	Core: Epistemological Foundations of Information Systems & Operations		8
	Core: Optimization and Heuristics		8
	Core: Mathematics for Economists		8
	Core: Selected Topics in Nonlinear Optimization	Core: Fundamentals of Design Science Research	8
	Area Seminar		6
<b>2. Semester</b>			
<b>FSS</b>	<b>Operations</b>	<b>Information Systems</b>	
	Core: Simulation		8
	Core: Dynamic and Stochastic Models	Core: Qualitative Research in Methods and Information Systems	8
	Core: Research Seminar Operations Management & Operations Research	Core: Information Systems Theories	8
	Core: NN	Core: Applied Econometrics	8
	Area Seminar		6
	Dissertation Proposal		0
<b>3. + 4. Semester</b>			<b>39</b>
	Electives		24
	English Academic Writing Course		3
	2 Area Seminars		12
<b>5. + 6. Semester</b>			<b>12</b>

	2 Area Seminars	12
	<b>Gesamt-ECTS</b>	<b>127</b>

2. Punkt „3. Management“ wird wie folgt neu gefasst:

### 3. Management

Management	Course	ECTS
<b>1. Semester</b>		<b>34</b>
HWS	Core: Fundamentals of Non-Profit Management Science	8
	Core: Advanced Microeconomics	8
	Core: Mathematics for Economists	6
	Core: Crafting Social Sciences Research	6
	Area Seminar	6
<b>2. Semester</b>		<b>38</b>
FSS	Core: Advances in International Management	8
	Core: Applied Econometrics in Management Research	8
	Core: Advances in Strategic Management	8
	Core: Advanced Organization Theories	8
	Area Seminar	6
	Dissertation Proposal	0
<b>3. Semester</b>		<b>24</b>
	Electives	24
	English Academic Writing Course	3
	2 Area Seminars	12
<b>4. Semester</b>		<b>12</b>
	2 Area Seminars	12
	<b>Gesamt-ECTS</b>	<b>123</b>

**Electives:**

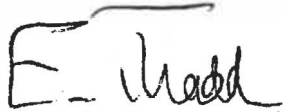
- Methods Classes
  - Regression Analysis
  - Experimental Design
  - Survey Methodology
  - Workshop on Qualitative Research in Management Science
  - Econometrics I, II, III
  - Corporate Governance Systems
  - Exemplary Research in the Organizational Sciences
- Theory Classes
  - Advanced Microeconomics III
  - Financial Contracting Theory
  - Corporate Finance
  - Decision Theory/Behavioral Finance
- Classes addressing relevant Management topics
  - Markets and Strategies I and II
  - Social Psychology
  - Education and Labor Markets
  - Democracy and Multi-Level Governance
  - Agent-Based Modeling
  - Bayesian Analysis of Cognitive Process Models

## Artikel 2

### Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center für Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufnehmen.

**Genehmigt und ausgefertigt:**  
Mannheim, **03. Juni 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor